

In: Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht. München u.a.: Beck.  
Jg. 6. 1989, Beil. 2/1989, S. 28-39

## Einführung in die Entwicklung des Rentenrechts von 1972 bis 1986

Von Andreas Hänlein, Freiburg

### I. Vorbemerkung zu Zweck und Vorgehen

Das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung scheint eine spröde, hochgradig komplizierte Materie zu sein. Das mag von näherer Befassung abhalten. Darüber ginge verloren, daß das Rentenrecht eigentlich immer ein Hauptstreitpunkt der sozialpolitischen Debatte ist. Weil das so ist, und wegen der großen volkswirtschaftlichen und haushaltspolitischen Bedeutung der Rentenfinanzen nimmt sich der Gesetzgeber der einschlägigen Gesetze – hier soll vor allem von der RVO gehandelt werden – ausgesprochen häufig und nicht immer sorgend an. So erklärt sich ein Gutteil der Schwierigkeiten. Lehrbücher und Kommentare haben Mühe, auf die zahlreichen Gesetzesänderungen zu reagieren. Die vielfach geänderten Vorschriften sind in ihrem Gehalt nur verständlich, wenn man sie als gewordene betrachtet. Eine rein systematische Darstellung<sup>1</sup> ist gerade im Sozialversicherungsrecht für das Verständnis nicht zureichend und verschleiert nicht zuletzt den hochpolitischen Charakter der Materie. In diesem Aufsatz sollen, der Systematik eines Fallaufbaus folgend,<sup>2</sup> wichtige Änderungen im Recht der Versichertenrenten nach der RVO – bei weitem nicht alle – dargestellt werden (2. Hauptteil). Vorher wird jeweils knapp hingewiesen auf die allgemeine Bedeutung der wichtigsten Änderungsgesetze sowie auf die politischen und ökonomischen Umstände, die bei ihrer Entstehung eine Rolle spielten (1. Hauptteil). Hierauf wird in der anschließenden Einzeldarstellung Bezug genommen<sup>3</sup>.

### II. 1. Hauptteil

#### 1. Gesetze der Reformphase (1969–1975)

Eine erste Gruppe von Änderungsgesetzen kann man zusammenfassen als Gesetze der Reformphase.

a) *Zeitumstände.* Nach einer Zeit sozialpolitischer Stagnation von 1966–1969 (Große Koalition), während derer neben der Verabschiedung der Notstandsgesetze vor allem die Schöpfung der (keynesianischen) Globalsteuerung der Wirtschaft als Reaktion auf die Rezession von 1967 auf der Tagesordnung des Gesetzgebers<sup>4</sup> stand, enthielt das Reformprogramm der sozialliberalen Koalition auch umfangreiche sozialpolitische Vorhaben<sup>5</sup>. Diese rückten immer mehr in den Vordergrund, während und weil andere Reformvorhaben nicht recht vorankamen<sup>6</sup>. Wichtigstes Ergebnis ist die Rentenreform von 1972, die allerdings bemerkenswerterweise in der Einzelausgestaltung sehr stark von der CDU/CSU-Opposition geprägt wurde, die im September 1972 im Bundestag die Mehrheit erlangt hatte und dann der Koalition demonstrativ Abstimmungsunterlagen beizubringen suchte. Bekanntlich kam es bald darauf – nach dem gescheiterten Mißtrauensvotum – über die Vertrauensfrage zu den vorgezogenen Wahlen zum 7. Deutschen Bundestag.

Ökonomisch betrachtet, fällt die Reformphase zusammen mit einem Wiederaufschwung nach der 67er Rezession, der – mit einem Zwischentief 1971 – bis in den 6. Nachkriegszyklus (1972–1975) hinein anhielt<sup>7</sup>. 1969 bis 1971 war der Arbeitsmarkt nahezu leergefegt; die Gewerkschaften hatten demzufolge eine starke Stellung, und es konnten deutliche Lohnerhöhungen durchgesetzt werden<sup>8</sup>.

In der 7. Wahlperiode war der sozialpolitische Spielraum enger geworden. Erste Anzeichen der großen Krise ab 1974 waren bald zu spüren<sup>9</sup>. Die Konsensbildung innerhalb der Koalition wurde

zunehmend schwierig<sup>10</sup>. Gleichwohl kam es noch zu einigen sozialpolitischen Nachzüglergesetzen. Vor allem auf dem Gebiet der Neuregelung der Rehabilitation einigten sich die Bundestagsparteien auf neue Gesetze (Rehabilitationsangleichungsgesetz, Schwerbehindertengesetz, Gesetz über die Sozialversicherung der Behinderten).

b) *Einzelgesetze (RRG, RehaAnglG, SVBG).* Das Rentenreformgesetz (RRG)<sup>11</sup> sollte nach der ursprünglichen Konzeption fünf Schwerpunkte haben: Die Öffnung der Rentenversicherung für weitere Bevölkerungskreise (Selbständige!), die Einführung der flexiblen Altersgrenze, ein zusätzliches Versicherungsjahr für Frauen als Geburtsprämie (Babyjahr), Verbesserungen für geschiedene Ehegatten im Vorgriff auf die geplante Scheidungsrechtsreform sowie die Rente nach Mindesteinkommen<sup>12</sup>. Nicht verwirklicht wurde das Babyjahr. Die Lage der Geschiedenen wurde verbessert durch Erleichterung des Zugangs zur Geschiedenenwitwenrente (§ 1265 S. 2 a. F.)<sup>13</sup> sowie zur Wiederauflebensrente nach § 1291 II RVO. Im übrigen wurden die geplanten Schwerpunkte verwirklicht – im Detail unter dem Einfluß der Opposition sehr stark modifiziert –, wobei auf Anregung der Opposition<sup>14</sup> als zusätzlicher Schwerpunkt der Renten Anpassungstermin um ein halbes Jahr vorverlegt wurde.

Das *Rehabilitationsangleichungsgesetz (RehaAnglG)*<sup>15</sup> war ebenfalls ein Gesetz, das schon seit der Regierungserklärung vom 28. 10. 1969 ins Auge gefaßt war<sup>16</sup>. Vorher waren Träger der medizinischen oder beruflichen Rehabilitation die Rentenversicherung (einschließlich Altershilfe für Landwirte), Kriegsoferversorgung, Unfallversicherung sowie die Bundesanstalt für Arbeit. Das Gesetz bezog auch die Krankenversicherung in diesen Kreis ein (§ 2 I)<sup>17</sup>, behielt das sogenannte gegliederte System der Rehabilitation bei, vereinheitlichte aber weitgehend die Rechtsgrundlagen durch Angleichung der Leistungen (z. B. einheitliche Bezeichnung und Höhe des „Übergangsgeldes“) sowie durch Aufstellung der allgemeinen Grundsätze der

1) So das Standardlehrbuch von Bley, SozialR, 5. Aufl. (1986). Zwar ist ein historischer Teil vorhanden (S. 139 bis 147, C I 2), der aber zu knapp und vor allem unvermittelt mit der Erörterung der Einzelinstitute ist; anschaulicher, aber historisch-politisch ebenfalls zu knapp: Schulin, SozialversicherungsR, 2. Aufl. (1985).

2) Vgl. Bley (o. Fußn. 1), S. 435, K III („Erstfeststellung“).

3) Der Text setzt Grundkenntnisse im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung voraus. Zur Einführung: Baltzer, JuS 1983, 501–507, 581–586; oder: Schulin (o. Fußn. 1), S. 145–203; oder: Ruland, Ergänzbares Lexikon des Rechts, Stichwort: Rentenversicherung (25. 11. 1986, 11/370), mit vierseitigem historischem Überblick.

4) *Altwater-Hoffmann-Semmler*, Vom Wirtschaftswunder zur Wirtschaftskrise, Ökonomie und Politik in der Bundesrepublik, 2. Aufl. (1980), S. 310 ff.: „Synthese von Keynes und Eucken“; normativer Niederschlag: Art. 109 GG, Stabilitätsgesetz.

5) Regierungserklärung v. 28. 10. 1969, BT-Sten. Ber., 6. Wahlperiode, S. 19, 28 ff.

6) Michalsky, Sozialer Fortschritt 1984, 139.

7) 6. Zyklus: 1972–1975, dazu Brüggemeier, Entwicklung des Rechts im organisierten Kapitalismus, Bd. 2, 1979, S. 297 f.; Altwater (o. Fußn. 4), S. 239–247; vgl. auch die selbstbewußte Äußerung von Walter Arendt: „Das Rentenreformgesetz ist ein Ausdruck der wirtschaftlichen Kraft unseres Staates, die es ermöglicht, dieses Gesetz mit derartig großen sozialen Leistungen zu verwirklichen.“ BABI. 1972, 129.

8) Altwater (o. Fußn. 4), S. 325.

9) Altwater (o. Fußn. 4), S. 244.

10) Michalsky (o. Fußn. 6), S. 139 f.

11) Gesetz vom 16. 10. 1972, BGBl I, 1965; RegE und Begr, BT-Dr 6/2916, S. 37 f.; sofort geändert durch 4. RVÄndG vom 30. 3. 1973, BGBl II, 157; Nachweis der Parlamentaria bei Brackmann, Hdb. d. SozVers., S. 616 a f.; Schewe, BABI 1973, 135.

12) Begr. BT-Dr 6/2916, S. 37 f.

13) §§ ohne Gesetzesangabe sind solche der RVO.

14) BT-Dr 6/3325.

15) Gesetz vom 7. 8. 1974, BGBl I, 1881.

16) Vgl. Sozialbericht BT-Dr 7/1237 am Anfang und S. 22 ff.

17) Vgl. BT-Dr 7/1237, S. 51.

§§ 1, 3–7 RehaAnglG. Wichtig ist der Grundsatz in § 7: „Rehabilitation vor Rente“. Für die Rentenversicherung bedeutsam war die Einbeziehung der Rehabilitanden in die Pflichtversicherung.

Schließlich das *Gesetz über die Sozialversicherung der Behinderten (SVBG)*<sup>18</sup>: Es bezog Behinderte in Werkstätten (§ 1) und in Anstalten, Heimen und sonstigen Einrichtungen (§ 2) in die Kranken- und Rentenversicherungspflicht ein, öffnete die Krankenversicherung für alle Schwerbehinderten (§ 176 c RVO) und ermöglichte es auch schon Erwerbsunfähigen, durch Beitragszahlung eine Erwerbsunfähigkeitsrente zu erwerben (§§ 12 III 1 SVBG, 1253, 1255 RVO). Schließlich sollte auch Versicherungspflicht eintreten für Jugendliche, die in Einrichtungen der Jugendhilfe (§§ 5, 6 JWVG) und ohne Entgelt zur beruflichen Befähigung beschäftigt werden (§ 1227 I 1 Nr. 3a).

## 2. Gesetze der ersten Kürzungswelle (1976–1980)

a) *Zeitumstände*. Die Wirtschaftskrise ab 1974<sup>19</sup> führte zu leeren öffentlichen Kassen und zu einer anderen Wirtschaftspolitik: *Friedman* trat an die Stelle von *Keynes*, noch einige Jahre amalgamiert mit sozialdemokratischen Tuffern<sup>20</sup>. Auf der politischen Ebene steht für diesen Modellwechsel der Regierungswechsel *Brandt-Schmidt* (1974). Die krisenbedingte Sparpolitik wirkte stark in den Bereich der Sozialversicherung – auch gerade der Rentenversicherung – hinein, die in den wirtschaftspolitischen Überlegungen der Globalsteuerungsjahre eher am Rande gestanden hatte<sup>21</sup>. Der erste von Kürzungen betroffene Bereich war die Arbeitslosenversicherung, denn hier treffen in der Krise sofort Beitragsausfälle mit erhöhten Ausgaben zusammen. Das einschlägige Gesetz ist das (1.) Haushaltsstrukturgesetz<sup>22</sup> (HStrG). Im Rentenrecht reagierte man mit einer Zeitverschiebung<sup>23</sup>, obschon die Rentenfinanzen sich schon seit 1975 defizitär entwickelten<sup>24</sup>. Das hing einmal mit der etwas späteren Wirkung der Krise, die zunächst auch durch Rücklagenabbau aufgefangen wurde, zusammen, zum anderen aber auch damit, daß der Regierung *Schmidt* 1976 ihre erste Bundestagswahl bevorstand. Im Wahlkampf spielten die Renten eine große Rolle. Die gegebenen Versprechen (10% Rentenanpassung zum 1. 7. 1977) mußten nach der Wahl wenigstens formal eingehalten werden, so daß „eine Situation gegeben (war), die sich als eine Herausforderung an die Phantasie und den Einfallsreichtum aller Beteiligten erwies.“<sup>25</sup> Das Phantasieprodukt war das 20. Renten Anpassungsgesetz (RAG), das die erste Sparaktion in der Rentenversicherung einleitete, die 1978 mit dem 21. Renten Anpassungsgesetz fortgesetzt wurde.

b) *Einzelgesetze (20. und 21. Renten Anpassungsgesetz)*. Neben der Anpassung der (Bestands-) Renten zum 1. 7. 1977 um 9% enthielt das 20. RAG<sup>26</sup> ein Bündel von Sparmaßnahmen. Einige wichtige: Die 21. Renten Anpassung wurde verschoben vom 1. 7. 1978 auf den 1. 1. 1979, die allgemeine Bemessungsgrundlage neu geregelt. Die Leistungsbezieher der Bundesanstalt für Arbeit wurden versicherungspflichtig, der Kinderzuschuß festgeschrieben, der Mindestbeitrag für die freiwillige Versicherung (stufenweise) angehoben (§§ 1387, 1388 RVO); die Ausbildungsausfallzeiten wurden abgewertet.

Das 21. RAG<sup>27</sup> sollte zur Sanierung der Finanzen vor allem dadurch beitragen, daß das Ausgabenwachstum qua Renten Anpassung verlangsamt werde. Daher schrieb der Gesetzgeber sowohl die Anpassung der (Bestands-) Renten für drei Jahre im voraus mit niedrigen Anpassungssätzen fest (1979: 4,5%; 1980: 4%; 1981 4%), wie auch die Anpassung der allgemeinen Bemessungsgrundlage und damit die Anpassung der Zugangsrenten derart „verlangsamt

und verbessert“<sup>28</sup> wurde. Ferner wurde ab 1980 der Beitragssatz, der in der Folge der Rezession von 1966/67 von 14% auf 18% gestiegen war<sup>29</sup>, auf 18,5% erhöht (§ 1385 I RVO mit neuer Herabsetzungsermächtigung)<sup>30</sup>. Darüber hinaus führte man ab 1982 einen individuellen Krankenversicherungsbeitrag für Rentner ein, für die vorher die Rentenversicherungsträger pauschal Zahlungen an die Krankenversicherungen erbracht hatten (§ 1304 d RVO a. F.). Durch entsprechende Zuschüsse zur Rente (§ 1304 e RVO) sollte die Operation für die Rentner (vorläufig) „belastungsneutral“ sein. Immerhin war von Anfang an klar, daß das Risiko künftiger Erhöhung der Beitragssätze der Krankenversicherung von nun an die Rentner traf<sup>31</sup>. Auf ein Neues wurde die Berechnung der allgemeinen Bemessungsgrundlage geändert. Schließlich erschwerte der Gesetzgeber die Möglichkeit, mit freiwilligen Beiträgen Wartezeiten zu erfüllen (§ 1255 b RVO).

## 3. Gesetze der zweiten Kürzungswelle (1981 bis 1983)

a) *Zeitumstände*. Das nächste Maßnahmenbündel folgte auf den verschärften Krisenzyklus ab 1981<sup>32</sup>. Mittlerweile verfolgte die sozialliberale Koalition eine zunehmend reine monetaristische<sup>33</sup> Politik, deren Vermittlung innerhalb der Sozialdemokratie schwerer wurde<sup>34</sup>, die aber die aus den Bundestagswahlen 1980 gestärkt hervorgegangene FDP selbstbewußt vorantrieb<sup>35</sup>. Unter *Schmidt* kam es noch zu einem Sparpaket, den Spargesetzen 1982, bestehend aus dem 2. Haushaltstrukturgesetz (2. HStrG), dem Arbeitsförderungskonsolidierungsgesetz (AFKG) und weiteren Gesetzen<sup>36</sup>. Auch dieses Mal betraf die Sparwelle zunächst vor allem das Recht der Arbeitsförderung. Bezeichnend für das wirtschaftspolitische Paradigma ist eine Formulie-

18) Gesetz vom 7. 5. 1975, BGBl I, 1061.

19) Näher dazu *Altwater* (o. Fußn. 4), S. 244–247.

20) „Strukturpolitik“, vgl. *Altwater* (o. Fußn. 4), S. 335 ff.

21) *Schmähl*, VSSR 1974, 347.

22) Dazu m. w. Nachw. *Altwater* (o. Fußn. 4), S. 332.

23) *Bieback*, ZSR 1985, 584.

24) *Niemeyer*, Rentenversicherung 1977, 141.

25) So frohlockend *Niemeyer*, Rentenversicherung 1977, 141.

26) Gesetz vom 27. 6. 1977, BGBl I, 1046 (Aichberger Nr. 500); dazu *Niemeyer*, Rentenversicherung 1977, 141 ff., 161 ff.; RegE und Begr. BT-Dr 8/165.

27) Gesetz vom 25. 7. 1978, BGBl I, 1089 (Aichberger Nr. 501); RegE und Begr. BR-Dr 135/78.

28) So zu Art. 1 §§ 1 ff. RAG, Ausschlußbericht BR-Dr 135/78, S. 25.

29) Vgl. RegBegr. BR-Dr 135/78, *Schewe*, Rentenversicherung 1978, 122 ff.

30) Exkurs zur späteren Entwicklung des Beitragssatzes:

1.1.1981–31.12.1981	18,5%
1.1.1982–30. 8.1983	18,0%
1.9.1983–31.12.1984	18,5%
1.1.1985–30. 5.1985	18,7
1.6.1985–31.12.1986	19,2
1.1.1987–31.12.1989	18,7

Rechtsgrundlagen: § 1385 I RVO i. V. mit Art. 2 § 30 b ArVNG, eingeführt durch das AFKG, geändert durch das HBG 1983, das AFuRVAnG vom 20. 12. 1984, BGBl I, 1713 und das RVFinanzG vom 16. 5. 1985, BGBl I, 766.

31) *Schewe*, Rentenversicherung 1978, 125.

32) *Bieback*, ZSR 1985, 579; 1981 überschritt die Arbeitslosenrate die Millionengrenze.

33) *Bieback*, KritJ 1984, 259.

34) *Michalsky*, Sozialer Fortschritt 1984, 141; vgl. *Altwater* (o. Fußn. 4), S. 334: „Zum anderen sind die sozialen Kosten einer rigiden Restriktionspolitik hoch: Arbeitslosigkeit, Senkung des Reproduktionsniveaus breiter Schichten der Lohnabhängigen, Dequalifizierung ganzer Arbeiterschichten bergen die Gefahr eines Verlustes von Massenloyalität in der Arbeiterschaft in sich, die sich gerade sozialdemokratische Parteien bzw. Regierungen nicht ohne weiteres leisten können.“

35) *Michalsky*, Sozialer Fortschritt 1984, 140.

36) Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung vom 15. 12. 1981, BGBl I, 1390; Krankenhauskostendämpfungsgesetz und ErgG vom 22. 12. 1981, BGBl I, 1568, 1578; zum Sparpaket 1982 vgl. auch *Stöer*, RVO, 10. Aufl., S. 25.



nung aus der Regierungsbegründung: „Mißbrauchsmöglichkeiten (sollten) wirksamer bekämpft und die Anforderungen an die Selbstverantwortung erhöht werden.“<sup>37</sup> Solches hatten die Monetaristen schon seit 1971 verfochten.

An der Wirtschaftspolitik zerbrach schließlich im Herbst 1982 die Koalition. Auslöser war das „Lambsdorffpapier“ vom 14. 9. 1982<sup>38</sup>. Die neue Regierung führte die Sparpolitik von Legitimationsproblemen wenig berührt fort, zunächst noch im selben Jahr (Dezember 1982) mit dem Haushaltbegleitgesetz 1983 (HBegleitG 83), das noch der 9. Bundestag beschloß. Das umfassende Spargesetz mit einschneidenden Veränderungen im Rentenrecht verabschiedete der frisch gewählte 10. Deutsche Bundestag im Dezember 1983 als Haushaltbegleitgesetz 1984 (HBegleitG 84).

b) *Einzelgesetze (AFKG, 2. HStrG, HBegleitG 83, HBegleitG 84)*. Das *Arbeitsförderungskonsolidierungsgesetz (AFKG)*<sup>39</sup> legte das Hauptgewicht auf die Kürzung der Lohnersatzleistungen im Bereich der beruflichen Rehabilitation<sup>40</sup> sowie auf die Bekämpfung angeblicher Mißbräuche im Bereich der Arbeitsförderung. Z. B. verlängerte es die Sperrzeit nach § 119 AFG von vier auf acht Wochen. Die Anwartschaftszeit in der Arbeitslosenversicherung wurde auf 12 Monate verlängert (§ 104 AFG<sup>41</sup>), der Beitragssatz um insgesamt 5% angehoben<sup>42</sup>. Für das Folgende wichtig ist die Einführung einer Beitragserstattungspflicht der Arbeitgeber, die Frühpensionierung nach den sog. „59er Modellen“ betreiben (§ 128 AFG). Der Zugang zum vorgezogenen Altersruhegeld wurde mittels § 1248 II 2 und 3 erschwert<sup>43</sup>.

Das *2. Haushaltsstrukturgesetz (2. HStrG)*<sup>44</sup> brachte Einsparungen im öffentlichen Dienst, beim Kinder- und Wohngeld sowie beim BAföG. Die RVO betraf die Abwertung der Wehr- und Zivildienstzeiten von 100% auf 75% des Durchschnittseinkommens (§ 1255 VI 2, 3 RVO<sup>45</sup>); d. h. daß im Rahmen der Rentenberechnung diese Zeiten so zu Buche schlagen, als hätte der Dienstpflichtige 75% des – vorher maßgeblichen – Durchschnittseinkommens verdient.

Das *Haushaltbegleitgesetz 1983 (HBegleitG 83)*<sup>46</sup> brachte außer steuerlicher Entlastung der Wirtschaft, der Investitionshilfeabgabe<sup>47</sup>, und Einschränkungen beim Kinder- und Wohngeld auch Änderungen im Rentenrecht: Wieder einmal wurde die nächste Renten Anpassung um ein halbes Jahr verschoben (auf 1. 7. 1983). Die Beiträge der Bundesanstalt für Arbeit für ihre Leistungsbezieher bemaß man nun an der Lohnersatzleistung statt wie vorher am früheren Einkommen. Schließlich wurde die verfassungswidrige Benachteiligung der Frauen bei der Bewertung beitragsloser Zeiten beseitigt.

Die weitere – langfristige – Sanierung der Rentenfinanzierung war ein Schwerpunkt des *Haushaltbegleitgesetzes 1984 (HBegleitG 84)*<sup>48</sup>. Es regelte vor allem – was die Rentenversicherung angeht – die schnellere Auswirkung der aktuellen Lohnentwicklung auf die Rentenhöhe; das Krankengeld wurde beitragspflichtig, die Heiratsabfindung gem. § 1302 RVO auf eine zweifache (vorher fünffache) Jahresrente gekürzt, der Kinderzuschuß abgeschafft und die einmalig gezahlten Entgelte in die Beitragsberechnung einbezogen (§§ 1400 II, 385 Ia RVO). Der dickste Posten war die neue Vorversicherungszeit für Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten<sup>49</sup> mir korrespondierender Herabsetzung der Wartezeit für die reguläre Altersrente auf fünf Jahre (§ 1248 V).

#### 4. Neue Akzente (1984–1986)

Schließlich müssen noch zwei Gesetze erwähnt werden, deren Gemeinsamkeit darin besteht, daß sie nicht in erster Linie mit dem Imperativ des Sparens legitimiert wurden. Sie führten vielmehr zu gewissen Neuausgaben und sind nur vor einem je spezifischen Hintergrund zu verstehen.

a) *Vorruhestandsgesetz und 59er Novelle*. Zunächst das Vorruhestandsgesetz (VRG)<sup>50</sup> mit der sog. 59er Novelle<sup>51</sup>:

Nach dem – bis 1989 befristeten (§ 14) – Vorruhestandsgesetz gewährt die Bundesanstalt für Arbeit einen Zuschuß in Höhe von 35% zu Vorruhestandsleistungen in Höhe von 65% des vorigen Verdienstes, die ein Arbeitgeber einem ausscheidenden älteren Arbeitnehmer in der Regel aufgrund eines Tarifvertrages erbringt, wenn eine Neubesetzung des Arbeitsplatzes gewährleistet ist. Die – unbefristete<sup>52</sup> – 59er Novelle dehnte die Erstattungspflicht des Arbeitgebers nach § 128 AFG dahin aus, daß der Arbeitgeber drei Jahre lang die laufenden Rentenleistungen erstatten muß, die durch das 59er Modell anfallen (§ 1395b RVO)<sup>53</sup>.

Beide Gesetze wurden von der Regierungskoalition in großer Eile durchgesetzt: Der Regierungsentwurf zum Vorruhestandsgesetz datiert vom 23. 12. 1984, am 29. 3. 1984 wurde das Gesetz in zweiter und dritter Lesung beschlossen; (nicht zufällig) am 1. 5. 1984 trat es in Kraft. Die Tarifaufeinandersetzung um die 35-Stunden-Woche stand damals unmittelbar bevor, für die die Bundesregierung eine Alternative zur Verfügung stellen wollte. Bemerkenswerterweise geht das Vorruhestandsgesetz auf Anregungen seitens der weniger kampffreudigen Gewerkschaften zurück (NGG, Textil-Bekl., Bau-Steine-Erden, Chemie-Keramik, Bergbau und Energie<sup>54</sup>). Von der Opposition wurde vor allem der Bezug zum Arbeitskampf 1984 scharf kritisiert: „... Ihr Entwurf (ist) sowohl in der zeitlichen Planung als auch in der inhaltlichen Ausgestaltung jedes einzelnen Paragraphen darauf angelegt, in Absprache mit der Kapitalseite die IG Metall unter Druck zu setzen und ihr in der entscheidenden Tarifaufeinandersetzung um die Verkürzung der Wochenarbeitszeit Steine in den Weg zu legen.“ (Anke Fuchs, SPD<sup>55</sup>).

b) *Das Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetz (1986)*. Das Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetz (HEZG)<sup>56</sup> regelt zweierlei: Zum einen sorgt es dafür, daß Männer und Frauen unter gleichen Voraussetzungen Zugang zu einer Hinterbliebenenrente erhalten (§ 1264 RVO n. F.). Damit kam der Gesetzgeber einer Aufgabe nach, die ihm das *BVerfG* spätestens für das Jahr

37) BT-Dr 9/842, S. 1.

38) Dazu *Zachert*, KriTJ 1985, 188.

39) Gesetz vom 22. 12. 1981, BGBl I, 1497; RegE und Begr BR-Dr 369/81.

40) Für die Rentenversicherung s. § 1241b RVO.

41) Dazu *BVerfG*, NJW 1986, 1159.

42) Korrespondierend Senkung der Rentenbeiträge, s. o. Exkurs Fußn. 30; Art. 2 § 30b ArVNG i. d. F. des AFKG: 18%.

43) Geringfügig geändert wieder durch das HBG 1984.

44) Vom gleichen Tag (o. Fußn. 39), BGBl I, 1523.

45) Auf 70% gesenkt durch das HBegleitG 1983.

46) Gesetz zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushaltes vom 20. 12. 1982, BGBl I, 1857, RegE und Begr. BT-Dr 9/2140.

47) Verfassungswidrig nach *BVerfGE* 67, 256 ff.

48) Gesetz über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie über die Verlängerung der Investitionshilfeabgabe, vom 22. 12. 1983, BGBl I, 1532, RegE und Begr. BT-Dr 10/335.

49) (Zunächst) prognostizierte Ersparnis 2,715 Mrd. DM, vgl. BT-Dr 10/335, S. 52, unten bei Fußn. 122.

50) Gesetz vom 13. 4. 1984, BGBl I, 601, Entwurf und Begr. BT-Dr 10/880, Vorruhestandsgesetz.

51) Gesetz vom 13. 4. 1984, BGBl I, 610.

52) Zu den daraus resultierenden Problemen *Denck*, Betr 1985, 1793 f.

53) Zu beiden Gesetzen näher *Siegers*, NZA 1984, 7 ff.; *Faude-Schüren*, VRG, 1985.

54) Anerkennend *Blüm*, BT-Sten. Ber. 10/48 S. 3452, v. 20. 1. 1984.

55) 26. 1. 1984, BT-Sten. Ber. 10/50, S. 3522; ähnlich *Lutz* (SPD), 20. 1. 1984, BT-Sten. Ber. 10/48, S. 3457, und *Hoss* (Die Grünen), S. 3464.

56) Gesetz vom 11. 7. 1985, BGBl I, 1450, RegE mit Begr. BT-Dr 10/2677. Die vorherige Regelung findet sich als Fußn. zu Art. 2 § 18 ArVNG in Aichberger Nr. 400.

1984 aufgegeben hatte<sup>57</sup>. Die Regelung wurde kostenneutral<sup>58</sup> gehalten durch die gleichzeitig eingeführte Einkommensanrechnung mit dynamisiertem Freibetrag (§ 1281 RVO i. V. m. §§ 18a–e SGB IV). Für das Folgende wichtig ist der zweite Teil des HEZG: Erstmals wurde dem/der Erziehenden, der/die nicht aus anderem Grund Mitglied der Versicherung sein muß – so die Babyjahrkonzeption von 1972 – ein rentenbegründendes und rentensteigerndes Erziehungsjahr pro Kind gutgebracht.

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung<sup>59</sup> kann interpretiert werden, wenn man von einer Passage aus der Regierungsbegründung ausgeht: „Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung ist ein entscheidender Beitrag zu einer Gleichbewertung der Tätigkeit in der Familie und der außerhäuslichen Erwerbstätigkeit. Die Tätigkeit in der Familie erfährt hierdurch eine deutliche Aufwertung.“<sup>60</sup> Eine Facette der Konzeption: Die Gleichbewertungsformel knüpft an die Gleichberechtigungsdiskussion der vergangenen 20 Jahre, an der man auch in der CDU nicht mehr vorbeikommt. Insofern bringt das HEZG einen „Abstauereffekt“: Die rentenrechtliche Würdigung der Erziehung wurde diskutiert seit etwa 1960; die Diskussion erfuhr eine Verstärkung mit dem 2. Witwerrentenurteil<sup>61</sup> des *BVerfG*. Die von der sozialliberalen Koalition 1977 eingesetzte „Sachverständigenkommission für die soziale Sicherung der Frau und der Hinterbliebenen“ forderte die rentenrechtliche Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten. Zur Realisierung brachte es die sozialliberale Koalition aber nie, wenn man von der vorübergehenden Regelung des Mutterschaftsurlaubsgesetzes von 1979 absieht. So konnte die neue Regierungskoalition die Lorbeeren heimtragen. Die andere Facette: Die geschlechtsrollenaffirmative Komponente, indem nämlich die Gleichwertigkeit der spezifisch hausfraulich-mütterlichen Betätigung – gerade ohne parallellaufende Erwerbstätigkeit – gewürdigt wird. Die Koalition versuchte mithin, den Eindruck zu erwecken, sie habe die Nase am Wind modernen Geschehens, wobei gleichwohl alles wesentliche beim alten bleiben sollte<sup>62</sup>.

### III. 2. Hauptteil

#### 1. Versicherungspflicht

Im Rentenrecht genießt Versicherungsschutz gegen die Risiken Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Alter und Tod, ist also versichert, wer versicherungspflichtig (§§ 1227, 1227a RVO) oder -berechtigt (§ 1233) ist, wenn Beiträge für ihn entrichtet sind<sup>63</sup>. Zeiten der Versicherung sind gem. §§ 1250 Ia, 1249 auf die sogenannte Wartezeit anzurechnen. Der Systematik vorgreifend schiebe ich an dieser Stelle Begriffserklärungen ein, die aufgrund der Phantasie des Gesetzgebers erforderlich sind zum Verständnis einiger der nachfolgend geschilderten Entwicklungen: Versichertenrenten setzen die Erfüllung einer *Wartezeit* voraus. Wartezeiten sind Beitragszeiten, Ersatzzeiten und Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. 1. 1986 (§ 1250 I). *Ersatzzeiten* sind Zeiten, in denen sich der Versicherte auf eine der in § 1251 I Nrn. 1 bis 6 genannten Weisen für die Allgemeinheit aufgeopfert hat und so keiner versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen konnte. Diese drei Zeitkategorien wirken demnach rentenbegründend. Im Rahmen der Rentenformel (§ 1255), d. h. für die Ermittlung der Rentenhöhe, spielt der Anzahl der *Versicherungsjahre* eine Rolle (§ 1258). Anrechnungsfähig sind hier Beitrags- und Ersatzzeiten, Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. 1. 1986, Ausfallzeiten sowie Zurechnungszei-

ten. Der Begriff der *Zurechnungszeit* ist definiert in § 1260. *Ausfallzeiten* sind Zeiten der Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung aufgrund individueller Sonderumstände (§ 1259). Ausfall- und Zurechnungszeiten wirken nur rentensteigernd.

a) *Versicherungspflicht nach § 1227 II, I 1 Nr. 1 (Vorruhestand)*. § 1227 I 1 Nr. 1 regelt den Hauptfall der Versicherungspflicht, den des gegen Entgelt (§ 14 SGB IV) beschäftigten (§ 7 SGB IV) Arbeitnehmers<sup>64</sup>. Arbeitgeber und Arbeitnehmer bringen gemeinsam – je zur Hälfte – die am Bruttolohn bemessenen Beiträge auf (§ 1385 IIIa, IVa). Diesem Grundfall wurden 1984 die Bezieher von Vorruhestandsgeld gleichgestellt, § 1227 II. Die Regelung wurde eingeführt durch das Gesetz zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Vorruhestand, das in seinem Art. 1 das Vorruhestandsgesetz enthielt. In Begleitregelungen wurde unter anderem die RVO geändert<sup>65</sup>. Wer vor Beginn des Vorruhestandes versichert war, gilt als versichert und als versicherungspflichtig beschäftigt (§ 1227 II 2 Halbs. 2). Mit dem zweiten Teil der Fiktion hat es eine spezifische Bewandnis: „Versicherungspflichtige Beschäftigung“ ist in einer Reihe von Vorschriften (erschwerendes) Tatbestandsmerkmal: §§ 1236 Ia Nr. 1a 3, 1246 I, IIa, 1247 I, IIa, 1248 III, 1252 IV. Die Fiktion in § 1227 II dürfte aber vorwiegend in zwei weiteren Fällen eine Rolle spielen: Bei § 1248 II S 2 (vorgezogene Rente bei Arbeitslosigkeit) und bei § 1259 III (Halbbelegung).

Am Vorruhestandsgeld bemessen<sup>66</sup> (§ 1227 II 2 Halbs. 2) tragen auch hier Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beiträge hälftig (§§ 1385 IIIa, 1227 II 2 Halbs. 2, 1385 IV, a). Der Arbeitgeber erhält 35% seines Beitragsanteils von der Bundesanstalt für Arbeit (§ 3 I Nr. 2 VRG).

Auslegungsprobleme ergeben sich daraus, daß § 1227 II im Unterschied zu § 165 II 2 RVO (Krankenversicherungspflicht der Vorruhestandsgeldbezieher) nicht ein i. S. des § 2 I Nr. 1 VRG bezuschussungsfähiges Ruhestandsgeld voraussetzt (65% des vorherigen Bruttolohns)<sup>67</sup>. Meines Erachtens ist es einleuchtend, die Vorschriften synchron zu behandeln und unter Vorruhestandsgeld eine Arbeitgeberleistung an die in § 1 VRG genannten Arbeitnehmer zu verstehen, wenn die Voraussetzungen des § 2 I Nr. 1 bis 4 gegeben sind (nicht Nr. 5, vgl. § 7 II VRG<sup>68</sup>). Jedenfalls wenn man dieser Ansicht folgt, hätte wegen der Befristung des Vorruhestandsgesetzes bis zum 1. 1. 1989

57) *BVerfGE* 39, 169 (195).

58) Dazu *Dieckmann*, in: *Festschr. f. Müller-Freienfels*, 1986, S. 55, 78 ff. (IV 4 u. 5).

59) Zum gleichen Zeitpunkt in Kraft getreten: das einjährige Erziehungs-geld nach dem *BERZGG*.

60) *BT-Dr* 10/2677, S. 28.

61) *BVerfGE* 39, 169.

62) Bemerkenswert in diesem Zusammenhang: die Diskriminierung nichtehelicher Beziehungen in § 1 I Nr. 2 *BERZGG*. Umgekehrt die Tendenz im Haushaltsbegleitgesetz 1984 mit seiner Kürzung der Witwenrentenabfindung.

63) *Bley* (o. Fußn. 1), S. 150; *BSGE* 24, 85 (87); s. auch die Beitragsentrichtungsfiktionen in §§ 1385 IV a a. F., VI sowie vor allem § 1397 VI; zu beachten auch § 119 SGB X.

64) *Schulin* (o. Fußn. 1), *Rdnrn.* 373f., *Bley* (o. Fußn. 1), S. 150 bis 156, C II 2a dd 1.

65) Außer § 1227 II: §§ 1248 II, 1283, 1385.

66) Zu den Folgen *Faude-Schüren* (o. Fußn. 53), S. 164: „Bei einer Laufzeit des Vorruhestandes von 5 Jahren und einem Vorruhestandsgeld in Höhe von 65% des früheren Bruttoeinkommens reduziert sich die spätere Altersrente um ca. 4%.“ *Krit. Hoss*, *BT-Sten. Ber.*, 10. Wahlperiode, 48. Sitzung, S. 3463.

67) Vgl. auch § 118b AFG.

68) So *Faude-Schüren* (o. Fußn. 53) B, *Rdnrn.* 150 bis 157, m. Nachw. zur Gegenmeinung.



(§ 14) die rentenrechtliche Regelung besser in Art. 2 des Arbeiterrentenversicherungsneuregelungsgesetzes (ArVNG) gepaßt. (Dies Gesetz enthielt in Art. 1 die Rentenreform von 1957; sein Art. 2 ist für die Arbeiterrentenversicherung das, was für die Digesten der 17. Titel des 50. Buches: der Anhang für Diverses).

Zugegebenermaßen dürfte es sich bei dem eben erörterten Problem um ein Scheinproblem handeln, denn es würde nur auftauchen, wenn Arbeitgeber Vorruhestandsgeld zahlen würden, auch wenn sie dazu keinen Zuschuß von der Bundesanstalt erhalten. Das ist wohl nicht zu erwarten.

b) *Versicherungspflicht der Arbeitslosen.* 1957 wurden Zeiten von arbeitslosigkeitsbedingtem Sozialleistungsbezug als Ausfallzeiten, also rentensteigernd eingeordnet (§ 1259 I Nr. 3 in der geringfügig modifizierten Fassung der sogenannten Härtennovelle<sup>69</sup>). Bei diesem Rechtszustand blieb es bis zum 20. Renten Anpassungsgesetz (1977), das Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld zu versicherungspflichtigen Zeiten erhob (§ 1227 I 1 Nr. 10 a. F.). Nur in den Fällen, in denen z. B. mangels Bedürftigkeit keine Arbeitslosigkeits-Lohnersatzleistung bezogen wurde, blieb es bei der Einordnung als Ausfallzeit.

Auf den ersten Blick scheint die Bedeutung der Änderung darin zu liegen, daß nunmehr die Arbeitslosigkeit auch bei der Wartezeit (also rentenbegründend) zu Buche schlug (§ 1249, 1250 Ia, 1385 h a. F.), und daß für die Rentenberechnung nicht mehr die lästige Halbbelegung (§ 1259 III) zur Anrechnung der Zeiten erfüllt sein mußte. Für den Gesetzgeber entscheidend war aber ein anderes: Zeiten nach § 1227 I 1 Nr. 10 wurden nämlich der Beitragspflicht unterworfen. Die Beiträge waren – bemessen am vorherigen Bruttoarbeitsentgelt des Arbeitslosen – von der Bundesanstalt für Arbeit zu tragen (§ 1385 IIIh, IV a. F.). Auf diese Weise wurde ein Teil der Auswirkungen der Arbeitslosigkeit (Beitragsausfälle in der Rentenversicherung) auf die Bundesanstalt für Arbeit verlagert, wohl zu recht, da sie hinsichtlich der Arbeitslosigkeit „näher dran“ ist. Als Einnahmen der Rentenversicherungsträger aufgrund dieser Maßnahme wurde prognostiziert für 1979 und 1980: 4,9 Mrd. DM.

Diese Konstruktion hielt bis zum Haushaltsbegleitgesetz 1983. Ziel der Änderungen nach diesem Gesetz war es, die Beiträge der Bundesanstalt zu senken durch Bemessung der Beiträge am Arbeitslosengeld etc.<sup>70</sup> Auf die Bewertung der Zeiten – sprich: auf die Rentenhöhe – sollte sich die Änderung aber nicht niederschlagen. Daher wurden die Zeiten wieder in Ausfallzeiten zurückverwandelt. Deren Bewertung orientiert sich am früheren Verdienst (§ 1255a III 1). Besonderheit: die Bundesanstalt hat für die Ausfallzeit Beiträge zu zahlen (§ 1385a), die sich der Höhe nach an der jeweiligen von der Bundesanstalt gezahlten Lohnersatzleistung orientieren. Der „Wechselbalg“ einer beitragspflichtigen Ausfallzeit, die nach dem bisherigen System<sup>71</sup> als beitragslose Zeit klassifiziert wurde, war erfinden<sup>72</sup>. Mit dieser Beitragssenkung war ein gut Teil des Konjunkturrisikos jetzt wieder auf die Rentenversicherung zurückverlagert – seitdem ein dauernder Zankapfel in der Tagespolitik.

In § 1259 I Nrn. 3, 3a kann man die Spuren der eben geschilderten Entwicklung identifizieren: Nr. 3 ohne die Worte „und wenn es nicht ... versicherungspflichtig war“ repräsentiert den Zustand bis 1977. Die Zeit vom 1. 7. 1978 bis zum 31. 12. 1982 ist die Zeit der subsidiären Geltung des § 1259 I Nr. 3, während der der Normalfall die Arbeitslosigkeits-Pflichtversicherung war. Nr. 3a ist

die Neuregelung des Haushaltsbegleitgesetzes 1983, die sich in den Worten „Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld“ als Nachfolgevorschrift von § 1227 I Nr. 10 a. F. ausweist. Mit dem Wort „Übergangsgeld“ zeigt Nr. 3a, daß sie teilweise auch die Zeiten der Behindertenpflichtversicherung ablöst, soweit nämlich die Bundesanstalt Leistungsträgerin war (vormals § 1227 I Nr. 8a, c).

c) *Versicherungspflicht Behinderter (§§ 1227 I 1 Nr. 8a a. F., 1259 I Nr. 1, 1385b RVO, §§ 1 u. 2 SVG).* Eine Versicherungspflicht für Zeiten medizinischer und beruflicher Rehabilitation wurde 1974 erstmalig durch das Rehabilitationsangleichungsgesetz eingeführt<sup>73</sup>. Nach § 1227 I 1 Nr. 8c, Ia waren Rehabilitanden während des Bezuges einer Lohnersatzleistung versicherungspflichtig („Personen, denen ein sonstiger Träger der Rehabilitation mindestens einen Kalendermonat Übergangsgeld oder Verletztengeld zahlt, für die Zeit des Bezugs dieser Leistung“ lautet der Grundtatbestand in Nr. 8a, c). Anders und prima facie unverständlich scheint die Regelung in § 1227 I 1 Nr. 8a lit. a a. F.: „Personen, denen ein Träger der gesetzlichen Krankenversicherung 12 Kalendermonate ununterbrochen Krankengeld gezahlt hat, (sind versicherungspflichtig) für die Zeit des weiteren Bezuges von Krankengeld, darüber hinaus für höchstens weitere 24 Kalendermonate einer Arbeitsunfähigkeit“. Während des ersten Jahres kam also eine Ausfallzeit nach § 1259 I Nr. 1 zur Anrechnung, im Anschluß eine Beitragszeit. Der Grund der Regelung war folgender: Seit dem Rehabilitationsangleichungsgesetz war auch die Krankenversicherung Träger der Rehabilitation<sup>74</sup>. Daraus entstand die Notwendigkeit, den schlicht kranken Krankengeldbezieher vom Rehabilitanden abzugrenzen. Der Begriff des Behinderten, der nirgendwo gesetzlich definiert war, hätte mangels Schärfe<sup>75</sup> diese Aufgabe schwerlich übernehmen können. § 1227 I 1 Nr. 8a lit. a sollte die Abgrenzung in formalisierter Weise leisten<sup>76</sup>: Als Behinderter wurde angesehen, wer ein Jahr ununterbrochen Krankengeld bezog<sup>77</sup>. Die Beiträge für die beitragspflichtigen Rehazeiten wurden von den Rehabilitationsträgern – bemessen am Bruttoarbeitsentgelt aus der

69) Gesetz zur Beseitigung von Härten in den gesetzlichen Rentenversicherungen und zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften vom 9. 6. 1965, BGBl I, 476.

70) Ausdruck einer Tendenz, die einsetzte mit dem Mutterschaftsurlaubsgesetz, später § 1385b. Auch das Vorruhestandsgeld, das man (zumindest teilweise) als durch die Hände des Arbeitgebers fließende Sozialleistung ansehen kann (vgl. Schüren, NZA 1985, 451), mag man hier nennen. Vgl. § 1227 II 2 Halbs. 2.

71) Zum System im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung Dietckmann, in: Festschr. f. Müller-Freienfels, S. 97, Fußn. 150: „Aber vielleicht erkennen wir in gar nicht allzu ferner Zeit angesichts der Brüche und Widersprüche im System nur noch dessen Ende“.

72) Ein historisches Vorbild gab es um 1930, als die Arbeitsverwaltung Beiträge für die Erhaltung der Anwartschaft (nach damaligem!) Recht zahlte, vgl. Brackmann (o. Fußn. 11), 700h II (29. Nachtrag, Mai 1967).

73) Für die Unfallversicherung vgl. § 539 I Nr. 17 RVO, ebenfalls eingeführt durch das RehaAnglG; vgl. auch die Darstellung der Entwicklung in BSG, SGB 1987, 428 (430).

74) Der Begriff „Rehabilitationsträger“ ist gesetzlich definiert in § 2 II RehaAnglG.

75) „Behinderung ist eine körperliche, geistige oder seelische Störung, die von gewisser Schwere und Dauer sein muß.“ So definiert Schulz (o. Fußn. 1), Rdnr. 339; vgl. BSGE 51, 172 (174).

76) Begr. des Regierungsentwurfs zu Nr. 35 RehaAnglG, BT-Dr 7/1237, S. 69.

77) Erstmals brachte die am 1. 8. 1986 in Kraft getretene Novelle des Schwerbehindertengesetzes – BGBl I, 1421 – eine gesetzliche Definition, die auch formalisierend arbeitet; § 31 SchwbG: „Behinderung im Sinne dieses Gesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung, die auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht. Regelwidrig ist ein Zustand, der von dem für das Lebensalter typischen abweicht. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als 6 Monaten. ...“

Zeit vor der Behinderung – erbracht (§ 1385 III lit. f., IV lit. g a. F.).

Noch weiter ausgedehnt wurde die Versicherungspflicht Behinderter – und zwar in zweifacher Hinsicht – durch das Gesetz über die Sozialversicherung der Behinderten (SVBG). Nach den §§ 1 bis 3 SVBG sind Personen, die in Werkstätten für Behinderte (Begriff: § 54 SchwBG) oder ähnlichen Institutionen beschäftigt sind, versicherungspflichtig. Beiträge sind am Arbeitsentgelt (mindestens aber 70% des Durchschnittseinkommens aller Versicherten, § 8 SVBG) zu bemessen. Sie werden vom Behinderten und vom Träger der Werkstatt, der gem. § 3 III SVBG als Arbeitgeber gilt, hälftig getragen (§ 3 I SVBG i. V. mit § 1385 IIIa, IVa RVO). bei niedrigeren tatsächlichen Entgelten bringt der Träger die Beiträge teilweise allein auf (§ 9 SVBG)<sup>78</sup>.

Nach § 1227 I 1 Nr. 3a i. d. F. von 1975 sind – subsidiär zu Nrn. 1a und 8a – Behinderte, die sich bestimmten berufsfördernden Maßnahmen unterziehen, ohne Entgelt oder eine Lohnersatzleistung zu beziehen, pflichtversichert. Die Beiträge, bemessen am Wert von Kost und Wohnung (§ 1385 III lit. g, § 17 I Nr. 3 SGB IV i. V. mit der jeweils gültigen Sachbezugsverordnung<sup>79</sup>, trägt der Arbeitgeber allein (§ 1385 IV a. F.).

Damit war der äußerste Punkt der Versicherungspflicht für Behinderte erreicht. Einschneidende Änderungen in der entgegengesetzten Richtung wurden allerdings erst durch die Haushaltsbegleitgesetze 1983 und 1984 durchgesetzt.

Das Haushaltsbegleitgesetz 1983 schloß diejenigen, deren Rehabilitationsträger die Bundesanstalt für Arbeit war, von der Versicherungspflicht aus und stellte sie den Beziehern von Arbeitslosengeld etc. gleich (§ 1227 I 1 Nr. 8a i. d. F. des Haushaltsbegleitgesetzes 1983, § 1259 I Nr. 3a [Übergangsgeld]; § 1385a), deren Beitragszeiten wie erwähnt durch dasselbe Gesetz in beitragspflichtige beitragslose Zeiten verwandelt worden waren. Für die Ausfallzeiten der Bezieher von Übergangsgeld nach § 59 I AFG zahlt die Bundesanstalt gem. § 1385a die Beiträge – bemessen an der Sozialleistung.

Vollends fiel Nr. 8a dem Haushaltsbegleitgesetz 1984 zum Opfer (mit § 1385 III lit. f., IV lit. g a. F.): Rehabilitationszeiten sind nunmehr ebenfalls und insgesamt zu Ausfallzeiten degradiert; im Unterschied zur Lage von 1957 bis 1974 und zu den Fällen, in denen § 1259 I Nr. 1 auch von 1975 bis 1983 galt, werden sie im Grundsatz *nur* angerechnet, wenn eine Lohnersatzleistung bezogen wird (§ 1259 I Nr. 1 lit. b<sup>80</sup>).

Das Haushaltsbegleitgesetz 1983 diente darüberhinaus insoweit als Vorbild, als auch diese Ausfallzeiten den Wechselbalgcharakter erhielten, also beitragspflichtig wurden (§ 1385 b). Die Beiträge sind auch hier an der Lohnersatzleistung bemessen (§ 1385 b I 5 i. V. mit § 1385 a S. 2). Neu ist – der Phantasie sind keine Grenzen gesetzt! –, daß nun die Rehabilitanden die Hälfte des Beitrags aus der Lohnersatzleistung selbst erbringen müssen. Betroffen sind davon neben den Rehabilitanden aber auch die kurzzeitigen Bezieher von Krankengeld, die ebenfalls für die Ausfallzeiten selbst Beiträge zahlen müssen<sup>81</sup>. Schließlich: Wer krank ist und kein Krankengeld oder ähnliches bezieht, kann – gewissermaßen als Ausnahme vom angegebenen Grundsatz – durch freiwillige Beiträge eine Ausfallzeit erwerben (§§ 1259 I Nr. 1 lit. b, 1385 b II).

d) Die Öffnung der Rentenversicherung, §§ 1227 I 1 Nr. 1, 1233). Nach § 1227 I 1 Nr. 9 sind Selbständige – auf Antrag, den zu stellen in ihrem Belieben steht<sup>82</sup> – pflichtversichert. Sie zahlen Pflichtbeiträge bemessen am Bruttoarbeitsentgelt aus der selbständigen Erwerbstätigkeit (§ 1385 III lit. b, IV lit. b).

Konstruktiv mutet das kurios an: Ein Selbständiger kann sich freiwillig, aber dann unentrinnbar der Versiche-

rungspflicht unterwerfen. Die Vorschrift ist Ausdruck eines zentralen Anliegens der Rentenreform 1972, der Forderung der Öffnung der Rentenversicherung über den Kreis der abhängig Beschäftigten hinaus. In ihr trafen sich zwei Tendenzen: Sie lag einerseits auf der schon länger von der SPD verfochtenen Linie der Volksversicherung<sup>83</sup>, andererseits kam sie der Klientel der FDP zugute<sup>84</sup>. Auch die CDU/CSU-Opposition hatte hinsichtlich des „Ob“ der Öffnung demnach keine Schwierigkeiten. Dagegen waren freilich – aber ohne Erfolg – die Gewerkschaften<sup>85</sup>. Von der Opposition stammte der Vorschlag der Pflichtversicherung auf Antrag<sup>86</sup>. Die Konstruktion vermeidet die praktischen Schwierigkeiten bei der im Fall einer echten Pflichtversicherung erforderlichen vollständigen Erfassung aller Selbständigen, andererseits entzieht sie Höhe und Anzahl der Beiträge, im Interesse der Rentenfinanzen und um Niedrigrenten zu vermeiden, der Disposition der Selbständigen.

Im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens erweiterte die CDU ihr Konzept um die Möglichkeit freiwilliger Beitragsentrichtung für (fast) jedermann – insoweit die Konzeption des Regierungsentwurfs aufgreifend. So entstand die Kombination von Nr. 9 und § 1233, die schließlich Gesetz wurde – im Rahmen des vom Bundestag mit einer Enthaltung angenommenen Rentenreformgesetzes<sup>87</sup>. Die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung, die nach der endgültigen Fassung freie Wahl hinsichtlich Anzahl und Höhe der Beiträge einräumte<sup>88</sup>, ist aber für Selbständige in aller Regel nicht interessant, da die freiwilligen Beiträge bei der Halbbelegung (vor allem § 1259 III) nicht berücksichtigt werden, so daß keine (vor allem keine Ausbildungs-)Ausfallzeiten in Anrechnung kommen, die doch gerade den besonderen Wert der gesetzlichen Rentenversicherung ausmachen.

Verständlich ist § 1233 n. F. nur, wenn man ihn als ein erstes Ergebnis der Diskussion um die eigenständige Sicherung der Frau etwa seit dem 1. Witwerrentenurteil des *BVerfG*<sup>89</sup> begreift. Auch die nicht erwerbstätige Frau hat nun die Möglichkeit, ohne Vorversicherungszeit – wie vorher erforderlich – etwas für ihre Altersversorgung zu tun, wobei die Beiträge am jeweiligen Überschuß des Familieneinkommens ausgerichtet werden können. Ein doppelter Pflichtbeitrag aus dem Einkommen des Mannes wäre für die meisten Familien unbezahlbar gewesen<sup>90</sup>. Nur: die der Familie in der Regel allenfalls möglichen Niedrigbeiträge führen eben auch zu Niedrigrenten, so daß die Regelung einen allerersten, reichlich schwächlichen Einstieg in die eigenständige soziale Sicherung der Frau darstellt<sup>91</sup>.

78) Beachte auch die Erstattungsansprüche gegen den Kostenträger gem. § 3 IV SVBG sowie gegen den Bund gem. § 10 I SVBG.

79) Aichberger, Nrn. 50–52.

80) In Buchst. a des § 1259 I Nr. 1 stecken die Regelungen von 1957 bis 1974 sowie von 1974 bis 1983!

81) Für den Fall, daß die Erfüllung der Halbbelegung gem. § 1259 III nicht mehr möglich (oder zweifelhaft) ist, zahlt der Kranke Pflichtbeiträge, ohne einen (gesicherten) Vorteil davon zu haben. Das BSG, das über den Fall freilich zunächst noch nicht zu entscheiden hatte, hält dies unter dem Gesichtspunkt der Art. 2 I und 3 I GG i. V. mit dem Sozialstaatsprinzip für verfassungsrechtlich nicht unbedenklich (BSG, SGB 1987, 428 [433]). Mittlerweile hat es offenbar einen Verstoß gegen Art. 3 GG angenommen (BSG, Beschl. v. 24. 6. 1987 – 12 RK 57/85).

82) Unterschied zu Nr. 8.

83) Michalsky, Sozialer Fortschritt 1984, 138, bei Fußn. 38; vgl. auch Kannengießer, FAZ v. 8. 9. 1987: „... die Arbeitnehmerversicherung war damit zur Volksversicherung geworden.“

84) Michalsky, Sozialer Fortschritt 1984, 138 f.

85) Rentenversicherung 1972, 35.

86) BT-Dr 6/2153.

87) Vgl. BT-Sten. Ber. v. 21. 9. 1972, 198. Sitzung, S. 11711.

88) Vgl. jetzt aber § 1255 b, s. unten bei Fußn. 163.

89) *BVerfGE* 17, 1 ff.

90) BReg, BT-Dr 6/2916, S. 37.

91) Näher sogleich unter e.



Die gewisse Attraktivität, die die freiwillige Versicherung noch haben mochte, beseitigte das Haushaltsbegleitgesetz 1984<sup>92</sup>, indem es für Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten das Erfordernis der Vorversicherungszeit (36 Monate versicherungspflichtige Beschäftigung vor Eintritt des Versicherungsfalles, § 1246 II, IIa) im gleitenden Fünfjahreszeitraum einführte. Freiwillige Beiträge verhelten jetzt nicht mehr zu einer Berufsunfähigkeitsrente<sup>93</sup>. Wichtig ist noch, daß eine Übergangsregelung die höchst attraktive Möglichkeit der Nachentrichtung von Beiträgen für die Vergangenheit für beide Formen der gewillkürten Versicherung vorsah (Art. 2 § 51 a I, II ArVNG, bis 31. 12. 1973).

e) *Mutterschaft und Kindererziehung*. Seit 1957 wurden Zeiten, in denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung durch Schwangerschaft oder Wochenbett unterbrochen ist, als Ausfallzeiten berücksichtigt. Mutterschaft als „krankheitsähnlicher Zustand“<sup>94</sup> wurde so den Krankheitsfällen gleichgestellt<sup>95</sup>. Zu einem nächsten Schritt wäre es beinahe im Rahmen der Rentenreform 1972 gekommen. Die rentenrechtliche Sicherung der Frau war einer der Schwerpunkte der Reform. Neben dem Vorhaben der Reform der rentenrechtlichen Folgen der Scheidung (Versorgungsausgleich) und der Öffnung der Rentenversicherung für die Hausfrauen war ein „Babyjahr“ geplant: Für jedes lebend geborene Kind sollte eine Versicherte einen dynamisierten Rentenzuschuß in Höhe von 70% der allgemeinen Bemessungsgrundlage (also gleich bewertet) erhalten<sup>96</sup>. Mit dem Argument, die vorgeschlagene Lösung benachteilige die nicht versicherten Frauen, brachte die Opposition diesen kostenträchtigen Teil der Rentenreform zu Fall. Aber auch die sozialliberale Koalition war anscheinend daran nicht weiter interessiert, denn im stracks nach den glorreich gewonnenen Bundestagswahlen verabschiedeten Rentenreformreparaturgesetz wurde dieses Anliegen nicht weiterverfolgt<sup>97</sup>.

Der Umstand „Kind“ spielte erst ab 1979 wieder eine größere Rolle, als – nicht lange vor der Bundestagswahl 1980 – das Mutterschaftsurlaubsgesetz<sup>98</sup> mit dem Mutterschaftsurlaub bis zum 6. Lebensmonat des Kindes (§ 8 a MuSchG a. F.) diese Zeit zur Zeit der Versicherungspflicht erhob (§ 1227 I Nr. 11 a. F.). Der Kunstgriff des § 1385 IV a a. F.<sup>99</sup> sorgte dafür, daß Beitragszeiten im technischen Sinn entstanden (vgl. § 1250 Ia). Die Finanzierung übernahm in einer befristeten Regelung der Bund (Art. 7 II Mutterschaftsurlaubsgesetz<sup>100</sup>) durch Erstattung der Beiträge, die gem. § 1385 II am Mutterschaftsurlaubsgeld bemessen wurden – eine gegen die Einwände der Opposition<sup>101</sup>, die am Bruttoprinzip festhielt, durchgesetzte zukunftssträchtige Neuigkeit. Die Befristung wurde vor allem damit begründet, daß man der aufgrund des 2. Witwerrentenurteils des *BVerfG* bevorstehenden Neuordnung der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Prinzip der Gleichberechtigung nicht vorgreifen wolle<sup>102</sup>. Als es aber dann um die Verlängerung der Finanzierung ging, verwies die Bundesregierung (*Schmidt*) schlicht auf die angespannte Haushaltslage, so daß letztlich die Kosten dieser werbewirksamen Reform an den Rentenversicherungsträgern hängen blieben<sup>103</sup>.

Der nächste Schritt – nicht durch Nichtstun, sondern – durch Handeln des Gesetzgebers war das Haushaltsbegleitgesetz 1984, das die Zeit zur (beitragslosen) Ausfallzeit machte. Das führte zwar zu einer Einschränkung des Kreises der Begünstigten – die Zeit war nur noch rentensteigernd und abhängig von der Halbbelegung, § 1259 III –, sollte aber in den meisten Fällen eine Höherbewertung und Gleichstellung mit anderen beitragslosen Zeiten be-

wirken: Ausfallzeiten werden ja gem. § 1255 a III nach dem bisherigen Verdienst bewertet<sup>104</sup>.

Eine Kehrtwende brachte schließlich das HEZG: Nimmehr wird die Zeit der Kindererziehung als Pflichtversicherungszeit gewertet (§ 1227 a), für die gem. § 1385 VI – dem Nachfolger also von § 1385 IV a a. F. – die Beiträge als durch den Bund entrichtet gelten. Die Finanzierung scheint mit der Regelung über die Aufwundererstattung in § 1395 c solider geregelt als mit der Beitragserstattungsregelung von 1979. Aufwendungen werden aber erst später entstehen. Ob es dann bei § 1395 c bleibt, ist sehr die Frage. Die Rentenversicherungsträger jedenfalls sind darüber besorgt, daß der Bundesfinanzminister die Finanzierung nur bis 1989 zugesagt hat<sup>105</sup>.

Zu einem Versicherungsverhältnis kann entgegen dem ersten Anschein auch eine Kindererziehungszeit vor dem 1. 1. 1986 führen. Diese Zeiten sind unter den Tatbeständen der Versicherungspflicht nicht genannt, sondern werden gem. § 1251 a auf die Wartezeit angerechnet, wirken also rentenbegründend und rentensteigernd. Der Gesetzgeber hat sie als Versicherungszeiten eigener Art ausgestaltet<sup>106</sup>. Dem ist zu entnehmen, daß diese Kindererziehung nicht nur ohnehin Versicherten zugute kommen soll. Demnach muß die Erziehung von Kindern vor 1986 allein, gegebenenfalls zusammen mit Zeiten der freiwilligen Nachversicherung gem. Art. 2 § 51 b ArVNG zu einem Versicherungsverhältnis führen<sup>107</sup>. Man sieht, daß die Gesetzestechnik nicht besonders gelungen ist.

Die Mutterschaftsurlausausfallzeit konnte aufgrund der Reform aus § 1259 I Nr. 2 gestrichen werden.

Neuerdings hat der Tatbestand „Schwangerschaft, Geburt und Kindererziehung“ auch für das vorgezogene Altersruhegeld für Frauen gem. § 1248 III Bedeutung erlangt. Diese Regelung, die aus dem Jahre 1957 stammt, wurde ursprünglich mit der Doppelbelastung der Frau durch Haushalt und Beruf gerechtfertigt. Als Grund der Regelung wurde angegeben, „daß die versicherte Frau einen Doppelberuf als Arbeitnehmer (!) und Hausfrau erfüllt hat, der eine frühzeitige Abnutzung der Kräfte und damit frühzeitige Berufsunfähigkeit hervorruft.“<sup>108</sup> Daher gewährte der Gesetzgeber die Möglichkeit, vorzeitig in den Ruhestand einzutreten nach einer Wartezeit von 180 Monaten, wenn die Versicherte in den letzten 20 Jahren vor dem Versicherungsfall überwiegend eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat. Diesen Gesichtspunkt hat das *BVerfG*<sup>109</sup> nicht für ausreichend gehalten, die kompensatorische Diskriminierung in § 1248 III angesichts des Art. 3 II GG zu rechtfertigen. Es zog vielmehr (neben dem typischen Ausbildungsdefizit

92) Zu früheren Einschränkungen vgl. weiter unten.

93) Vgl. *Ruland*, FamRZ 1986, 952 mit Fußn. 33.

94) *Bley* (o. Fußn. 1), S. 212, C III 2c.

95) § 1259 I Nr. 2 verhält sich also zu § 1259 I Nr. 1 wie § 195 ff. zu §§ 182 ff.

96) BT-Dr 6/2916, S. 5: § 1260 c, S. 37 und 41.

97) 4. RVÄndG v. 30. 3. 1973, BGBl I, 257.

98) BGBl I, 797.

99) „Bei Versicherten nach § 1227 I 1 Nr. 11 gelten die Pflichtbeiträge als entrichtet.“

100) *Aichberger* Nr. 911.

101) Stellungnahme des Bundesrates, BT-DR 8/2613.

102) BT-Dr 8/2613, S. 10, dagegen der BR, S. 20.

103) Zu Recht krit. der Sozialbeirat in seinem Gutachten zum Renten-anpassungsbericht BT-Dr 8/3845, S. 102.

104) Vgl. die Begr., BT-Dr 10/335.

105) Rentenversicherung 1984, 208.

106) Begr. des RegE, BR-Dr 500/84, S. 30 r. Sp.

107) Ohne daß dadurch freilich ein Eintritt in die Versicherung nach § 1255 IV erfolgt wäre, Begr. wie bei Fußn. 106.

108) BT-Dr II/3080, S. 10.

109) Betr 1987, 539.

und den Niedriglöhnen von Frauen) den Tatbestand „Kind“ heran, der typischerweise Lücken in die Versicherungsbiographie von Frauen reiße. Jedenfalls vorläufig könnten alle genannten Umstände im Zusammenspiel die Bevorzugung von Frauen wegen ihres Geschlechtes rechtfertigen. Im Unterschied zum 2. Witwerrentenurteil hat das Gericht allerdings kein präzises zeitliches Limit gesetzt<sup>110</sup>.

## 2. Versicherungsfälle und Wartezeit

Kardinalvoraussetzung zum Bezug einer Versichertenrente ist der Eintritt des Versicherungsfalles. Versicherungsfall ist der Eintritt des Ereignisses (oder der Mehrzahl von Ereignissen), gegen das der Versicherer den Versicherten absichern soll<sup>111</sup>. Die für Versichertenrenten relevanten Fälle sind in den §§ 1246 (Berufsunfähigkeit), 1247 (Erwerbsunfähigkeit) und 1248 (Alter) geregelt. In der gesetzlichen Rentenversicherung ist darüberhinaus die Erfüllung der Wartezeit erforderlich, die den Bezug einer Rente von einer – verschieden lang ausgestalteten – Mindestzugehörigkeit des Versicherten als in der Regel zahlendes Mitglied zur Versichertengemeinschaft abhängig macht<sup>112</sup>.

a) Berufs- und Erwerbsunfähigkeit, „normale“ Altergrenze (65 Jahre). Wegen des engen Zusammenhangs, der zwischen den Änderungen der §§ 1246, 1247 und des § 1248 V durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 besteht, müssen diese Vorschriften zusammen behandelt werden. Die Änderungen, denen die genannten Paragraphen unterzogen wurden, sind Reaktionen auf die Rechtsprechung des Großen Senats des BSG, der 1969 und 1976<sup>113</sup> auch Versicherte als berufsunfähig angesehen hatte, die z. B. krankheitsbedingt nur noch teilzeitarbeitsfähig waren, so zwar mehr als die gesetzliche Lohnhälfte hätten verdienen können, hinsichtlich der Restarbeitsfähigkeit aber keinen Arbeitsplatz fanden<sup>114</sup>. Diese Rechtsprechung führte dazu, daß vor allem Hausfrauen in den Genuß einer Berufsunfähigkeitsrente kamen, wenn sie nach fünfjähriger Beitragszahlung (Wartezeit gem. § 1246 III) unter Umständen in jungen Jahren aus dem Erwerbsleben ausgeschieden waren oder die Beitragszahlung eingestellt hatten, auch wenn sie – wegen der langen Wartezeiten – eine Altersrente nicht hätten beziehen können. Zunächst nur leicht gegensteuernd hatte der Gesetzgeber diese Rechtsprechung akzeptiert, wie die §§ 1276 I 2, III Halbs. 2<sup>115</sup> und 1321 I 1<sup>116</sup> zeigen.

Einen radikalen Einschnitt vollzog das Haushaltsbegleitgesetz 1984: In ihrer Begründung führte die Bundesregierung an, „daß bei einem beträchtlichen Anteil der Versicherten die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht ausgefallenes Arbeitsentgelt wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit ersetzen, sondern eine Art vorzeitiges Altersruhegeld darstellen . . . Durch die [vorgeschlagene Neuregelung] wird die Lohnersatzfunktion dieser Renten verstärkt und ihre nicht beabsichtigte Ersatzfunktion eines vorzeitigen Altersruhegeldes abgebaut.“<sup>117</sup> Offenbar nach dem Vorbild einer Variante in § 1260 I 2 wurde mit § 1246 II a (entsprechend § 1247 II a) eine neue „Quasi-Wartezeit“ von 36 Monaten innerhalb eines gleitenden Fünfjahres-Zeitraumes vor Eintritt des Versicherungsfalles eingeführt<sup>118</sup>. Gleitend, weil bestimmte Zeiten, z. B. Ausfallzeiten oder fünf Jahre Kindererziehung nicht in die Frist eingerechnet werden<sup>119</sup>.

Die vorherige Rechtslage mag systemwidrig gewesen sein, insofern sie der Rentenversicherung über das Risiko ausschließlich gesundheitsbedingter Berufsunfähigkeit hinaus auch das Risiko der Verwertung der Restarbeitskraft auf dem Teilzeitarbeitsmarkt zuschob. Die Restrik-

tion beseitigt aber nicht nur diese Ungereimtheit, sondern versagt u. U. auch im Fall ausschließlich krankheitsbedingter Berufsunfähigkeit die Rente<sup>120</sup>. Überdies muß man sehen, daß viele Frauen nur aufgrund des Systembruchs seitens des BSG an eine eigene Rente kamen<sup>121</sup>. Dem Haushaltsbegleitgesetz 1984 ging es offensichtlich weniger ums System, sollte doch die Änderung eine Ersparnis von 2,715 Mrd. DM von 1984 bis 1987 bringen. Aufgrund der – im Regierungsentwurf noch nicht vorgesehenen – Übergangsregelung in Art. 2 § 7 b AnVNG, Art. 2 § 6 Abs. 2 ArVNG verringerte sich die prognostizierte Ersparnis allerdings auf 1,6 Mrd. DM<sup>122</sup>.

„Zum Ausgleich sollen künftig alle Versicherten bereits vom vollendeten 65. Lebensjahr ein Altersruhegeld erhalten, wenn sie eine Wartezeit von 5 Jahren statt wie bisher von 15 Jahren zurückgelegt haben. Dies hat vor allem Bedeutung für die Versicherten, die künftig eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht mehr erhalten können und nur die kurze Wartezeit für diese Rente (5 Jahre) und nicht die bisherige längere Wartezeit für ein Altersruhegeld vom 65. Lebensjahr an erfüllen“<sup>123</sup>, ein wegen des Sparimpetus kärglicher Ausgleich. So jedenfalls erhielt § 1248 I i. V. mit VII 3 seine heutige Gestalt.

Bemerkenswerte Entwicklungen brachte insoweit zuletzt das HEZG: Zunächst wurde der Text der §§ 1246 II a, 1247 II a durch

110) Für wohl heute schon verfassungswidrig hält Borchert, Die Berücksichtigung familiärer Kindererziehung im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, 1981, S. 133–138, die Vorschrift. Das BSG nimmt vorläufige Verfassungsmäßigkeit an (BSGE 53, 107 [108]). Das BAG ist mit § 1248 III uneingeschränkt einverstanden, BAGE 68, 65 (71). Vgl. auch die Prognose bei Ruland, FamRZ 1986, 950f., dort in Fußn. 7 w. Nachw.

Nach Abschluß des Manuskripts hat der Bundestag das Kindererziehungsleistungsgesetz – KLG – beschlossen, das am 13. 7. 1987 in Kraft getreten ist (BGBl I, 1585, RegE BR-Dr 60/87, BT-Dr 11/197). Danach erhalten die Frauen der Geburtsjahrgänge vor 1921, die vom HEZG nicht begünstigt worden waren, eine Kindererziehungsleistung, wobei die verschiedenen Geburtsjahrgänge in vier Stufen in den Anwendungsbereich des Gesetzes hineinwachsen. Für die Arbeiterrentenversicherung ist Standort der – neue – sechste Abschnitt des Art. 2 des ArVNG – §§ 62 bis 67. Die Leistung ist aber nicht „Rente“, sondern „eine Leistung eigener Art“ (BT-Dr 11/197, S. 9 und 11 [zu § 66]). Die Rentenversicherung ist nur Zahlstelle: Einzige Voraussetzung ist die Lebendgeburt eines Kindes (§ 62 I). Die Kosten trägt der Bund (§ 67 I). Zur Höhe der Leistung siehe Fußn. 170. Krit. zum KLG: v. Einem, NJW 1987, 3100.

111) Bley (o. Fußn. 1), S. 134, C I 1b, S. 204ff., C III 1a.

112) Bley (o. Fußn. 1), S. 284, C IV 3b aa (2).

113) BSGE 30, 167 u. 192; 43, 75.

114) Dazu und zum komplizierten Begriff der Berufsunfähigkeit Schulin (o. Fußn. 1), Rdnrn. 438ff. (467); Bley (o. Fußn. 1), S. 214ff., bes. 220, C III 1a. Berufsunfähigkeit wird angenommen, wenn der Versicherte binnen einen Jahres vom Arbeitsamt nicht vermittelt werden kann, sogenannte konkrete Betrachtungsweise.

115) Eingeführt durch das 20. Renten Anpassungsgesetz, leicht modifiziert vom HBegleitG 1983.

116) Neufassung durch das Renten Anpassungsgesetz vom 1. 12. 1981, BGBl I, 1205.

117) Begr., BT-Dr 10/335, S. 60; zu den dogmatischen Schlußfolgerungen (Element des Versicherungsfalles?) Bley (o. Fußn. 1), S. 224, C III b ff.

118) Vgl. Ludwig, Rentenversicherung 1984, 44. Bei Schulin (o. Fußn. 1), Rdnr. 473, als „Vorversicherungszeit“ bezeichnet.

119) Die Änderung entwertet nicht nur die freiwilligen Beiträge, sondern auch den Vorsorgeunterhalt nach § 1578 III BGB, Erman-Dieckmann, BGB, 8. Aufl., § 1578 Rdnr. 38.

Für diejenigen, die bei Inkrafttreten des HBegleitG 1984 schon die 60monatige Wartezeit erfüllt hatten, sieht eine Übergangsregelung, die im Regierungsentwurf noch nicht enthalten war, vor, daß sie sich durch Zahlung von Beiträgen – auch ohne daß sie versicherungspflichtig beschäftigt wären – die Aussicht auf eine Berufsunfähigkeitsrente erhalten können (Art. 2 § 6 II ArVNG). Dieser Klausel verdankt die Neufassung ihre Vereinbarkeit mit Art. 14 GG: BVerfG, SGB 1987, 464 (467), wobei die Entscheidung allerdings nur Versicherte betrifft, die von Art. 2 § 6 II begünstigt sind.

120) So die Kritik von Ludwig, Rentenversicherung 1984, 47f.

121) Zur unzureichenden sozialen Sicherung der Frau: Gutachten der Sachverständigenkommission, Rdnrn. 15 bis 52.

122) BT-Dr 10/335, S. 52; BVerfG, SGB 1987, 464 (467).

123) BT-Dr 10/335, S. 60.



Einschub des Satzes „die nicht mit Beiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sind“ ergänzt. So sollte vermieden werden, daß Kindererziehungszeiten sowohl zur Verlängerung wie zur Füllung des Fünfjahreszeitraumes dienen können<sup>124</sup>, denn seit dem 1. 1. 1986 sind Zeiten der Kindererziehung ab diesem Zeitpunkt für das erste Lebensjahr des Kindes gem. § 1227a Zeiten versicherungspflichtiger Tätigkeit<sup>125</sup>. Dadurch dürfte einigen Frauen der Weg zur Berufsunfähigkeitsrente wieder geöffnet werden. Nebenbei: Auffällig ist, daß das HEZG für die Kindererziehung ein Jahr ansetzt, obwohl die §§ 1246 IIa, 1247 IIa hierfür noch fünf Jahre für erforderlich hielten!

Schließlich hat das HEZG im Rahmen des § 1248 V, VII 3 Auswirkungen, mit denen die Regierung 1983 wohl noch nicht rechnete: Nun ist es durchaus vorstellbar, nur durch Kindererziehung (fünf Kinder oder z. B. drei Kinder und zwei Jahre Beitragszahlung nach § 1233 bzw. Art. 2 § 51b ArVNG) die Wartezeit für das Altersruhegeld zu erfüllen<sup>126</sup>. Am einen Tag wird gespart, am anderen ein Teil des Ersparten unter gewandeltem ideologischen Vorzeichen als wahlkampfwirksame Wohltat wieder zurückgegeben, ohne daß die Finanzierung auf soliden Füßen stünde.

b) *Flexible Altersgrenze (§ 1248 I)*. Eines der Hauptanliegen der Rentenreform von 1972 war die Einführung der flexiblen Altersgrenze. Vorher konnten nur Frauen<sup>127</sup> und Arbeitslose vor dem 65. Lebensjahr Rente beziehen. Über die Notwendigkeit, dem Arbeitnehmer auch im übrigen die Möglichkeit zu geben, schon früher eine Rente zu beziehen, bestand allgemeine Einigkeit. Die Regierungsbeurteilung verweist insoweit auf demoskopische Untersuchungen und führt aus: „(Die) Leistungskurve des Menschen hängt nicht nur von seinem Alter ab, sondern verläuft je nach dessen körperlich – geistig – seelischer Konstitution und den an ihn gestellten Berufsanforderungen sehr unterschiedlich. Daher ist es notwendig, die bisherige starre Altersgrenze durch eine flexible Regelung zu ersetzen, die dem einzelnen größere Freiheit und mehr Selbstbestimmung in bezug auf seinen Lebensabend einräumt.“<sup>128</sup>

Hinsichtlich der Rentenhöhe forderten die Arbeitgeber<sup>129</sup>, die vorgezogene Rente um einen versicherungsmathematischen Abschlag zu kürzen. Gewerkschaften und Bundesregierung konnten sich dagegen aber mit dem Argument behaupten, dann könne das flexible Altersruhegeld nur noch von Besserverdienenden in Anspruch genommen werden. Es blieb dabei, daß eine Rentenkürzung nur dadurch eintreten würde, daß aufgrund der kürzeren Versicherungszeit über die Anwendung der Rentenformel eine Kürzung quasi-automatisch stattfindet („Formelabschlag“)<sup>130</sup>.

Politisch umstritten war vor allem, ob neben dem Rentenbezug noch eine Erwerbstätigkeit möglich sein sollte. Mit dem Argument, der flexible Rentner müsse sich im Falle nur begrenzten Zuverdienstes einer bürokratischen Kontrolle unterziehen<sup>131</sup>, setzte sich die CDU/CSU Opposition durch und ermöglichte unbeschränkten Hinzuverdienst. Doch sofort nach der gewonnenen Bundestagswahl erfolgte die Revision seitens der Regierungskoalition im Wege des erwähnten Reparaturgesetzes: Zulässig blieb nur geringfügiger Hinzuverdienst<sup>132</sup> (heute 1000 DM; vgl. im einzelnen § 1248 IV). In der Ausgestaltung ist die flexible Rente freilich durchaus ambivalent: Nur die können sie beziehen, die in 35 Versicherungsjahren<sup>133</sup> eine Versicherungszeit (§ 1249) von 15 Jahren zurückgelegt haben. Nur wenn man sich wirklich verausgabt hat, soll man mit 63 seine Ruhe haben. Angesichts dessen fällt es schwer, unbefangenen von Freiheit und Selbstbestimmung am Lebensabend zu sprechen. Diese „Selbstbestimmung“ wird noch von einer Kündigungsschutzrechtlichen Begleitregelung

geschützt. Das Recht, sich für eine Rente nach § 1248 I zu entscheiden, darf dem Arbeitnehmer nicht zum Nachteil gereichen (Art. 6 § 5 RRG<sup>134</sup>).

§ 1248 I erhielt seine heutige Fassung nicht schon 1972. Damals kamen in den Genuß der flexiblen Rente 63jährige sowie 62jährige Schwerbeschädigte, Berufs- und Erwerbsunfähige. Mit dem Konsens aller Parteien senkte das 5. Rentenversicherungsänderungsgesetz<sup>135</sup> für diese zweite Gruppe die Altersgrenze. Umstritten war 1978 – im Jahr des 21. Rentenanpassungsgesetzes und knapper Finanzen – freilich der Finanzierungsmodus, denn das Gesetz ließ für 1979–1982 Mehrkosten in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten in Höhe von 1,2 Mrd. DM erwarten<sup>136</sup>. Die Opposition (CDU/CSU) forderte eine Erstattung der tatsächlichen Aufwendungen durch den Bund<sup>137</sup>, konnte sich damit aber nicht durchsetzen. Nach dem Gesetz übernahm der Bund die Kosten nur für 1979 bis 1981. Technisch wurde das durch eine komplizierte Verschiebeaktion (Kürzung der Zuschüsse der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten an die Bundesknappschaft, die der Bund dann verstärkt bezuschußte) geregelt<sup>138</sup>. Mittlerweile sind die peinliche Spuren dieser unsoliden Finanzierungsweise, über die sich die Träger der Rentenversicherung mit Recht beklagen<sup>139</sup>, von der vormaligen Opposition aus dem Gesetzestext getilgt<sup>140</sup>.

c) *59er Regelung (§ 1248 II)*. Die Vorschrift hat sich seit 1957 wenig geändert. Sie regelt einen Fall der vorgezogenen Altersgrenze, nämlich auf 60, falls der Versicherte zuvor 52 Wochen innerhalb von 18 Monaten arbeitslos war. Bis zum RRG 1972 war 1 Jahr ununterbrochene Arbeitslosigkeit erforderlich. Im Umfeld der Vorschrift gab es jedoch Änderungen. Viele Unternehmen hatten den § 1248 II genutzt, um schwer oder nicht kündbare alte Arbeitnehmer doch loszuwerden: Man löste einvernehmlich<sup>141</sup> das Arbeitsverhältnis zum 59. Geburtstag auf. Der in aller Regel nicht mehr vermittelbare Arbeitnehmer meldete sich dann arbeitslos und bezog (u. U. nach einer Sperrzeit nach § 119 AFG) Arbeitslosengeld bis zum 60. Geburtstag, um im Anschluß vorgezogenes Altersru-

124) Begr. des RegE, BR-Dr 500/84, S. 34 (Nr. 16).

125) So, auch ohne daß § 1227a eine Fiktion wie § 1227 II 2 Halbs. 1 enthielte, denn im Unterschied zum Vorruhestand ist die – versicherungspflichtige – Erziehung eine „Tätigkeit“. Auch die Ergänzung von Absatz 2a stellt eine dahingehende Objektivierung des gesetzgeberischen Willens dar. Anders (analoge Anwendung kraft ratio legis) *Dederer-Krusemark*, DRV 1985, 542.

126) Das gilt auch für Kindererziehung vor 1986.

127) Zum vorgezogenen Altersruhegeld für Frauen gem. § 1248 III siehe schon oben II 1 e, letzter Absatz.

128) BT-Dr 6/2196, S. 37.

129) Zum folgenden: Sachverständige zur Rentenreform, Rentenversicherung, 1972, 35.

130) Vgl. BT-Dr 6/2196, S. 38.

131) Dazu *Schenke*, BABI 1973, 139.

132) 4. RVÄndG (vgl. Fußn. 97): § 1248 IV 1, beachte auch § 1290 III 3, zum Nebenverdienst auch *Schulin* (o. Fußn. 1), Rdnr. 477.

133) Nicht 35 Jahre „Wartezeit“! vgl. *Schulin* (o. Fußn. 1), Rdnr. 477.

134) Ein Beispiel einer Diskriminierung wegen der Möglichkeit, ein vorgezogenes Altersruhegeld in Anspruch zu nehmen, bietet *BAGE* 68, 65. Die dort untersuchte und unbeanstandet gebliebene Tarifvertragsklausel verstößt m. E. gegen den Geist des Art. 6 § 5 RRG. Eine wortgleiche Schutzvorschrift enthält § 7 I VRG.

135) Gesetz v. 6. 11. 1978, BGBl I, 1710.

136) Vgl. Begr. des Entwurfs der SPD-Fraktion, BT-Dr 8/2101, S. 6.

137) BR-Dr 8/2197.

138) Vgl. Art. 2 § 30a ArVNG i. d. F. des 5. RVÄndG i. V. mit § 1314 IV RVO a. F. Im Ergebnis lief es hier also wie bei der befristeten Finanzierung der Mutterschaftspflichtversicherungszeiten nach § 1227 II Nr. 11. Zu beiden zu recht krit. Sozialbeirat, Gutachten (o. Fußn. 103).

139) Rentenversicherung 1984, 208.

140) Durch das HBegleitG 1984.

141) Zur Ausgestaltung solcher Vereinbarungen: *Faude*, ZRP 1982, 22.

hegled nach § 1248 II zu erhalten. Der Arbeitgeber verpflichtete sich, die Differenz zwischen Arbeitslosengeld sowie Rente und dem ohne Frühverrentung zu erwartenden Nettoverdienst zu übernehmen sowie die dem Arbeitnehmer entstehenden Rentennachteile (Formelabschlag) auszugleichen<sup>142</sup>. Mit dem Argument, so werde das Arbeitslosengeld für die betriebliche Personalpolitik mißbraucht, verteuerte das Arbeitsförderungskonsolidierungsgesetz dieses Verfahren für den Arbeitgeber, indem es im neuen § 128 AFG eine Erstattung des Arbeitslosengeldes anordnete. Mittels der neuen Sätze 2 und 3 in § 1248 II wurde der Zugang zur vorgezogenen Rente erschwert.

Ab 1984 wäre aber auch das verteuerte 59er Modell häufig für Arbeitgeber billiger gewesen als eine vom Gesetzgeber erwünschte Vorruhestandsregelung nach dem Vorruhestandsgesetz<sup>143</sup>. Daher verteuerte das „Gesetz zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand“ in seinem zweiten Teil das 59er Modell (sog. 59er Novelle). Es ordnete nämlich an, daß der Arbeitgeber für eine Zeit bis zu 48 Monaten die Aufwendungen der Rentenversicherungsträger zu erstatten habe, abzüglich der Zeiträume der Erstattung gem. § 128 AFG (§ 1395 b, inzwischen mehrfach geändert). Im Regelfall läuft das auf einjährige Erstattung des Arbeitslosengeldes sowie dreijährige Rentenerstattung hinaus.

### 3. Berechnung von (Zugangs-)Renten

a) *Die Rentenformel (Einführung)*. Besteht dem Grunde nach ein Rentenanspruch, wird die Höhe der Rente nach der sogenannten Rentenformel errechnet. Für die Altersrenten ergibt sie sich aus § 1254<sup>144</sup> und funktioniert folgendermaßen<sup>145</sup>: Man berechnet zunächst, wieviel der Versicherte, solange er arbeitete, im Vergleich zum Durchschnitt aller Versicherten verdiente. Die relative Höhe seines Verdienstes wird in einem Prozentsatz ausgedrückt, in den Worten des Gesetzes: dem „Verhältnis . . . , in dem der Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten zum durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten . . . gestanden hat.“ (§ 1255 I, III). Der Prozentsatz wird bezogen auf das durchschnittliche Einkommen<sup>146</sup> zur Zeit der Verrentung, auf die sogenannte „allgemeine Bemessungsgrundlage“ (§ 1255 I, II). Auf diese Weise sind die Zugangsrenten an die allgemeine Lohnentwicklung angekoppelt. Der Betrag, der sich ergibt, wenn man den Prozentsatz auf die allgemeine Bemessungsgrundlage bezieht, heißt „persönliche Bemessungsgrundlage“. Für jedes Versicherungsjahr, z. B. für jedes Jahr versicherungspflichtiger Beschäftigung erhält der Versicherte als (Jahres-)Rente 1,5% der persönlichen Bemessungsgrundlage (pB). Der Satz von 1,5%, der sogenannte „Steigerungssatz“, ist eine festgesetzte Größe, die gewählt wurde, „um nach einem ‚erfüllten Versicherungsleben‘ von 50 anrechnungsfähigen Jahren in Anlehnung an die Obergrenze der Beamtenversorgung eine Jahresrente von 75% der subjektiven [= persönlichen] Bemessungsgrundlage zu erzielen.“<sup>147</sup> Für die Berufsunfähigkeitsrente beträgt er 1, für die Erwerbsunfähigkeitsrente 1,5.

Abgekürzt lautet also die Formel für die Altersrente<sup>148</sup>:

$$\text{Jahresrente} = (P \times B) \times J \times \text{St}$$

dabei heißt:

P = Prozentsatz der persönlichen Bemessungsgrundlage  
 B = allgemeine Bemessungsgrundlage  
 P × B = pB (persönliche Bemessungsgrundlage)  
 J = Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre  
 St = Steigerungssatz

b) *Allgemeine Bemessungsgrundlage*. Bis 1977 entsprach die allgemeine Bemessungsgrundlage dem durchschnittli-

chen Bruttojahresentgelt aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (ohne Lehrlinge und Anlernlinge) im Mittel des Dreijahreszeitraumes (z. B. 1955–1957) vor dem Kalenderjahr (z. B. 1958), das dem Eintritt des Versicherungsfalles (z. B. 1959) vorausging. Sie wurde nach dieser Regel gem. § 1256 I a. F. durch Rechtsverordnung festgesetzt.

Eine Änderung in der Berechnungsweise brachte das 20. Rentenanpassungsgesetz mit der sogenannten „verkürzten Bruttodynamik“<sup>149</sup>. Die allgemeine Bemessungsgrundlage sollte sich ab 1977 „jeweils um den Vomhundertsatz (verändern), um den sich die Summe der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte (I) in den drei Kalenderjahren vor dem Kalenderjahr, das dem Eintritt des Versicherungsfalles vorausgeht, gegenüber der Summe der Durchschnittsentgelte in dem Dreijahreszeitraum verändert hat, der ein Jahr vorher endet.“ (§ 1255 II i. d. F. des 20. RAG). Der Sinn dieser schwer verständlichen Änderung bestand vor allem darin, die Lohnentwicklung mit geringerem „time lag“ auf die Höhe der Neurenten wirken zu lassen, nämlich ein Jahr schneller. Die Regierungsbegründung<sup>150</sup> motiviert das mit der Notwendigkeit, die Entwicklung von Löhnen und Renten zu harmonisieren. In Wahrheit handelt es sich, was die Begründung verschweigt, um eine Sparmaßnahme: Es sollte nämlich verhindert werden, daß sich die starken Lohnerhöhungen aus dem Jahr 1974 (11%) auf die Rentenhöhe in vollem Umfang auswirkten<sup>151</sup>.

Vollends von der Einkommensentwicklung abgekoppelt wurde die allgemeine Bemessungsgrundlage durch das 21. Rentenanpassungsgesetz für die Jahre 1978–1981, für die der Gesetzgeber die allgemeine Bemessungsgrundlage dezisionistisch – und zwar niedriger – festlegte. Die einschneidende Vorschrift hat er (wegen schlechten Gewissens?) versteckt in Art. 2 § 11 III ArVNG. Für 1982 galt eine Sonderregelung, die zusammenhing mit der Einführung von Krankenversicherungsbeiträgen der Rentner<sup>152</sup>. Ab dann sollte es ausgehend vom Wert für 1982 (24099 DM) nach dem im 21. Rentenanpassungsgesetz festgelegten Verfahren weitergehen.

Die Beitragsbemessungsgrundlage, bis zum 20. Rentenanpassungsgesetz identisch mit der Leistungsbemessungsgrundlage (daher: *allgemeine* Bemessungsgrundlage), wurde natürlich nicht gesenkt<sup>153</sup>, denn das hätte Mindereinnahmen bedeutet. Beiträge nach einer hohen, Leistungen nach einer niedrigeren Grundlage zu bemessen, ist eine naheliegende Sparmaßnahme, die sich im Recht der Krankenversicherung in der wachsenden Differenz zwischen Grund- und Regellohn wiederfindet<sup>154</sup>. Daher läßt sich z. B. am Vergleich der halben Beitragsbemessungsgrenze (früher das Doppelte der allgemeinen Bemessungsgrundlage [1982 : 56400 : 2 = 28200]) mit der allgemeinen Bemessungsgrundlage 1982 (24099 DM = 81%) ablesen, daß sich nunmehr tendenziell die Beitragsbemessung am Bruttolohn, die Leistungen hingegen an der Nettolohnentwicklung orientieren<sup>155</sup>.

Sein heutiges Gesicht erhielt § 1255 II durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984: Erneut wurde die Methode der Anpassung der allgemeinen Bemessungsgrundlage an die Lohnentwicklung verändert: maßgebend ist nun die Lohnentwicklung des Vorjahres. Diese Lösung – übrigens schon in den 50er Jahren diskutiert<sup>156</sup> – führt dazu, daß sich die Lohnentwicklung noch schneller auf die

142) Sogenannte 59er Modelle.

143) Vgl. Siegers, NZA 1984, 11.

144) Für Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente: § 1253.

145) Vgl. zum folgenden v. a. Schulin (o. Fußn. 1), RdNr. 489–505.

146) Vereinfacht.

147) Bley (o. Fußn. 1), S. 291, C IV b aa.

148) Z. B. Schulin (o. Fußn. 1), RdNr. 491.

149) Begriff aus der Begr. des RegE, BT-Dr 8/165, S. 15.

150) BT-Dr 8/165, S. 37.

151) BABI 1977, 289 (291).

152) RegBegr., S. 39.

153) Begr. 20. RAG, S. 37, 21. RAG, S. 35 f.

154) Vgl. §§ 381 a und 182 V 1 i. d. F. des HBegleitG 1984, offenbar als Reaktion auf BSGE 53, 122 ff.

155) Ähnlich auch Bergner, DRV 1987, 206. Er formuliert allerdings leicht glättend, die Rente sei sowohl brutto- wie nettolohnbezogen. Klarer ist es zu sagen: formell sei die Rente brutto-, materiell aber inzwischen nur noch nettolohnbezogen.

156) Brackmann (o. Fußn. 11), S. 705 d I.



Rentenhöhe auswirkt, in Zeiten geringer Lohnzuwachsrate attraktiv. Auch hier dürften die Spar motive entgegen der Beteuerung in der Regierungsbegründung<sup>157</sup> ausschlaggebend gewesen sein (prognostizierte Ersparnis für 1984 bis 1987 : 8,555 Mrd. DM).

c) *Prozentsatz der persönlichen Bemessungsgrundlage.* aa) *Einführung: Erläuterung von § 1255 III.* Geklärt werden muß zunächst, wie der Prozentsatz, der den Wert der Lebensleistung ausdrückt, ermittelt wird. Einschlägig ist § 1255 III. Als Modell- und Regelfall sollte man von § 1255 III b ausgehen, der den normalen abhängig Beschäftigten, nach § 1227 I 1 Nr. 1 Versicherten betrifft: Für jedes Jahr, in dem er arbeitet, ist in der durch Rechtsverordnung nach § 1256 I ergänzten Anlage 2 zu § 1255 ein Durchschnittsbruttoverdienst anzugeben, z. B. für 1983 33 293 DM. Für 1983 wird dann berechnet, in welchem prozentualen Verhältnis sein damaliges Einkommen zum Durchschnittseinkommen steht:

$$\times = \frac{\text{Einkommen 1983, z. B. 25 000 DM}}{33 293 \text{ DM}} \times 100 = 75,09\%$$

Aus dem jeweils für alle Arbeitsjahre ermittelten Wert wird anschließend der Durchschnitt gebildet (§ 1255 III 2).

Probleme entstehen immer dann, wenn eine Zeit bewertet werden soll, bei der eine Anknüpfung an den für den Prozentsatz entscheidenden Arbeitsverdienst nicht möglich ist: bei Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten<sup>158</sup> sowie bei Kindererziehungszeiten. Für diese Zeiten besteht kein gleichsam natürlicher, sich aus dem Verdienst während der fraglichen Zeit ergebender Wert. Das Gesetz kannte und kennt verschiedene Weisen, gleichwohl eine Bewertung durchzuführen:

(1) Regelfall ist die Bewertung nach Maßgabe des Durchschnittsverdienstes aus den bisherigen Versicherungs- und Ausfallzeiten. Das ist unter Umständen nicht unproblematisch, weil der gleiche Tatbestand, z. B. die Mutterschaft in der Zeit vom Haushaltsbegleitgesetz 1984 bis zum HEZG unterschiedlich bewertet wird. Einschlägige Vorschrift ist § 1255 a III a.

(2) Die Zweite Möglichkeit ist, die Versicherten in Gruppen nach pauschalierten Bruttoarbeitsentgelten aufzuteilen und ihnen danach pauschal fiktive Verdienste zuzuordnen. Diese Lösung galt z. B. für Ausbildungsausfallzeiten bis zum 20. Rentenanpassungsgesetz.

(3) Drittens kann schlicht ein für alle gleicher Wert ge-griffen werden. So werden Wehr- und Ersatzdienstzeiten<sup>159</sup> und Kindererziehungszeiten bewertet.

(4) Eine vierte Möglichkeit verbindet (1) und (3): Bewertung nach der bisherigen Versicherungsbiographie, begrenzt aber durch eine für alle gleiche Obergrenze; so für Ausbildungsausfallzeiten vor dem 1. 1. 1965, § 1255 a II.

bb) *Zur Bewertung von Ausbildungsausfallzeiten.* Für die Bewertung von Ausbildungsausfallzeiten sieht das Gesetz in § 1255 a I Nr. 1, III 3 einen Einheitshöchstwert von 7,5 = 90% ( $7,5 \times 12 = 90$ ) vor. Diese Einheitsbewertung hat eine bemerkenswerte Geschichte: Durch das 20. Rentenanpassungsgesetz wurde zwar an der Bewertung der Zeiten nach § 1259 I Nr. 4 auf Grundlage pauschalierter Bruttoarbeitsentgelte nichts geändert. Es wurde jedoch eine Höchstgrenze der Bewertung eingeführt:  $8,33 = 100\%$  ( $8,33 \times 12 = 100$ ) des Durchschnittsverdienstes. Diese Änderung ist ein Moment einer deutlichen Beschneidung der Vorteile, besser: Privilegien, die die Öffnung der Rentenversicherung den Selbständigen beschert hatte. Insbesondere der Erwerb von Ausbildungsausfallzeiten, in dieser Personengruppe „naturgemäß“ regelmäßig eine hoch-

bewertete Hochschulausbildungsausfallzeit nach Leistungsgruppe 1 (Anlage 2 zu § 1255 a a. F.), war ein wertvolles Geschenk der Solidargemeinschaft an die Selbständigen. Dessen Wert wurde nun gemindert. Da gerade auch deswegen häufig der Beitritt erfolgte, fühlten sich die Betroffenen vom Gesetzgeber düpiert und monierten einen Verstoß gegen Art. 14 GG. Mittlerweile sind dazu zwei Entscheidungen des BVerfG ergangen. 1981 beschloß das Gericht, daß die Begrenzung der Bewertung mit Art. 14 GG vereinbar sei<sup>160</sup>. 1985 entschied es, daß insoweit ein Verstoß gegen Art. 14 GG vorliege, als nicht eine Übergangsregelung den nach § 1227 I 1 Nr. 9 Versicherten die Möglichkeit einräume, die Pflichtversicherung auf Antrag rückwirkend in eine freiwillige Versicherung (ohne Beitragserstattung) zu verwandeln<sup>161</sup>. Dem hat der Gesetzgeber mittlerweile Rechnung getragen<sup>162</sup>.

In diesen Kontext – Restriktion der Öffnung – gehört nebenbei, daß das 20. RAG für die Beiträge freiwillig Versicherter eine Mindesthöhe einführt (§ 1388)<sup>163</sup>. Außerdem band es ihre Berücksichtigung an eine gewisse Regelmäßigkeit der Zahlung (§ 1255 b). Dadurch wurde die als Hausfrauensicherung gedachte Regelung deutlich entwertet<sup>164</sup>.

Die heutige Fassung erhielt § 1255 a III durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983, das insoweit der Entscheidung des BVerfG zu den Tabellenwerten Rechnung trug<sup>165</sup>. Diese Entscheidung betraf unmittelbar § 32 IV b AVG a. F. (entspricht § 1255 IV b a. F. RVO). § 1255 IV bezweckt, die ersten fünf Berufsjahre des Versicherten mit – bezogen auf den Lebensdurchschnitt – in der Regel unterdurchschnittlichem Verdienst aufzuwerten, damit diese Zeiten die persönliche Bemessungsgrundlage möglichst nicht ungünstig beeinflussen. Seit dem Rentenversicherungsänderungsgesetz 1965 wurde auch diesen Zeiten ein fiktives Einkommen zugerechnet. Rechtstechnisch verwies man auf die für Ausfallzeiten ab 1965 in gewissen Fällen geltende Anlage 2 zu § 1255 a a. F., und zwar auf deren niedrigste Leistungsgruppe. Die Anlage differenzierte (wie auch Anlage 1) nicht nur nach dem Ausbildungsniveau, sondern auch nach dem Geschlecht. Das BVerfG hielt das für einen Verstoß gegen Art. 3 II GG<sup>166</sup>. Damit entsprach es einer Forderung der Sachverständigenkommission für die soziale Sicherung der Frau und der Hinterbliebenen<sup>167</sup> und setzte die mit dem 2. Witwerrentenurteil eingeschlagene Linie fort.

Dieselbe Differenzierung enthielt die Reichsversicherungsordnung für bestimmte Fälle der Ausfallzeiten nach § 1259 I Nrn. 1 bis 3 sowie für die Ausbildungsausfallzeiten. Das Haushaltsbegleitgesetz 1983 beseitigte die Diskriminierung in allen diesen Fällen, indem es einen einheitlichen Wert<sup>168</sup> ansetzte:  $7,5 (\times 12 = 90\%)$ . § 1255 a wurde bei dieser Gelegenheit insgesamt neu redigiert.

cc) *Bewertung der Kindererziehungszeiten.* Auch hinsichtlich der Zeiten der Kindererziehung greift das Gesetz einen Einheitswert ( $6,25 [\times 12 = 75\%]$ ), und zwar unabhängig

157) BT-Dr 10/335, S. 57f.

158) Bewertet seit der sogenannten Härtenovelle 1965, vgl. Fußn. 68.

159) § 1255 VI 2; zunächst 100%, 1982 75% (2. HStRG), ab 1983 70% (HBegleitG 1983).

160) BVerfGE 58, 81 (109ff.), Sondervotum Benda-Katzenstein.

161) BVerfGE 71, (1), Sondervotum Niemeyer.

162) Gesetz vom 19. 12. 1986, BGBl I, 2586 (7. RVÄndG); dazu Plagemann, NJW 1987, 1289ff.

163) Das 20. RAG verwies in § 1388 auf § 1387, führte also sukzessive einen Mindestbeitrag ein; ab 1980 die Grenze des § 8 SGB IV ( $\frac{1}{2}$  der Bezugsgröße) als Bemessungsgrundlage. So die heutige Fassung.

164) Ruland, FamRZ 1986, 952 mit Fußn. 33.

165) BVerfGE 57, 335, vorbereitet durch BVerfGE 43, 213.

166) BVerfGE 57, 335 (342).

167) Gutachten, Rdnrn. 15, 32, 225.

168) Durchschnitt aus den bisherigen geschlechtsspezifischen Werten.

von der rechtlichen Konstruktion: Soweit Kindererziehungszeiten Beitragszeiten sind (seit 1. 1. 1986, § 1227a), werden sie gem. § 1255 VIa bewertet. Soweit – in der Zeit davor – sie Zeiten eigener Art sind (§§ 1250 I c, 1251 a) hat das HEZG dieselbe Bewertung in § 1255 V angeordnet.

Bemerkenswert und wichtig ist die Vorschrift, die den Fall betrifft, daß eine Kindererziehungszeit mit einer „echten“ Beitragszeit zusammentrifft: §§ 1255 VIa 2, 1255a V 2 sehen eine Art Anrechnungsmodell vor, falls Kindererziehung und Erwerbstätigkeit zusammentreffen. Die Werte für die Zeit der Erwerbstätigkeit sind auf 75% anzuheben, was natürlich voraussetzt, daß sie nicht ohnehin höher sind. Das Gesetz formuliert hier euphemistisch, denn auf die Erziehungszeiten bezogen ist die Anhebung eine Kürzung um den Wert der gleichzeitigen Erwerbstätigkeit. Das Gesetz geht mit dieser Konstruktion von der verbreiteten Vorstellung aus, daß es für die Kinder umso besser sei, je weniger der Erziehende arbeite. Zumindest ebenso plausibel ist die Annahme, die ausschließlich erziehende Hausfrau werde versuchen, den Mangel an sozialer Erfahrung aufgrund fehlender Berufstätigkeit durch Überbetreuung zu kompensieren, so daß ein „schädliches emotionales Treibhausklima“<sup>169</sup> entstehe. Das HEZG verfolgt mit der Regelung ebenso wie das ebenfalls zum 1. 1. 1986 in Kraft getretenen Bundeserziehungsgeldgesetz (BERZGG, § 11 Nr. 4) die problematische Tendenz, die Frau zurück an den Herd zu holen<sup>170</sup>.

dd) *Rente nach Mindesteinkommen*. Ein weiterer Fall dezisionistischer Bewertung findet sich in den §§ 55a und b des Art. 2 ArVNG: Die sogenannte „Rente nach Mindesteinkommen“. In Reaktion auf Forderungen der CDU/CSU-Opposition, sozialdemokratische Programmatik aufgreifend<sup>171</sup>, nahm die sozialliberale Regierungskoalition die Rente nach Mindesteinkommen als einen Kernpunkt der Rentenreform 1972 in ihren Gesetzentwurf auf. Ziel der Regelung war es, Niedrigrenten trotz eines langen Arbeitslebens – vor allem bei Frauen – zu vermeiden. In ihre endgültige Gestalt wurde die Regelung durch die Opposition gebracht: Nunmehr sind 25 – statt 35 wie im Regierungsentwurf – Versicherungsjahre erforderlich, damit § 55a, b eine persönliche Bemessungsgrundlage von mindestens 75% (Regierungsentwurf: 70%) gewährleistet, ohne daß – außer bei Altfällen, § 55b – ein Mindestniveau der persönlichen Bemessungsgrundlage aus eigener Kraft erreicht sein müßte (im Regierungsentwurf: 40%)<sup>172</sup>.

d) *Kinderzuschuß*. Die nach der Rentenformel errechnete Rente wird gem. § 1254 I erhöht um Steigerungsbeträge gem. § 1261 (Höherversicherung, nicht dynamisiert!) und um den Kinderzuschuß (§ 1262). Der Kinderzuschuß existiert seit 1912 und war die erste unmittelbar kindbezogene Leistung in der Rentenversicherung<sup>173</sup>. Nach einer im einzelnen wechselvollen Geschichte erfuhr er in den letzten Jahren einschneidende Veränderungen.

Durch das 20. Rentenanpassungsgesetz wurde der Kinderzuschuß auf einen Betrag von 1834,80 DM eingefroren. Vorher war er dynamisiert, betrug nämlich  $\frac{1}{10}$  der allgemeinen Bemessungsgrundlage<sup>174</sup>. Als Grund des Einfrierens gab die Bundesregierung an, daß der Kinderzuschuß nicht mit der Kindergeldreform abgestimmt worden sei. Nun habe sich eine ungerechtfertigte Diskrepanz zwischen Kindergeld und dem (höheren) Kinderzuschuß ergeben, obwohl dieser dieselbe Funktion (Familienlastenausgleich) erfülle<sup>175</sup>. Kurz darauf übernahm der Bund die Finanzierung des Kinderzuschusses in Höhe des Kindergeldes (§ 1395a). Vorher hatte die Rentenversicherung

den Bund entlastet, da Kindergeld nicht neben dem Kinderzuschuß gewährt wurde (§ 8 I BKGG).

§ 1395a erhielt seine heutige Fassung durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983, welches das Kindergeld kürzte, indem es dieses ab dem zweiten Kind teilweise<sup>176</sup> einkommensabhängig ausgestaltete (§ 10 BKGG i. d. F. des Haushaltsbegleitgesetzes 1983). § 1395 n. F. stellt klar, daß davon die Erstattung nicht betroffen wird<sup>177</sup>. Für alle neuen Fälle schaffte das Haushaltsbegleitgesetz den Kinderzuschuß überhaupt ab. Als Ersparnis erhoffte man sich 420 Mio. DM<sup>178</sup>.

### III. Schlußbemerkung

Aus Anlaß des 30. Geburtstages der dynamischen Rente hat *Bergner*, der meint, dieser Geburtstag sei zu Recht gefeiert worden, folgende Äußerung von *Hockerts* zitiert<sup>179</sup>:

„Die Reform wirkte sich jedoch nicht nur wahlkampfaktisch zum Nutzen einer Partei aus, sondern trug auch in einem bedeutenden Maß zur inneren Konsolidierung des neuen Staates bei, indem sie die Bundesrepublik von einem Konflikt der traditionellen Sozialstruktur weitgehend entlastete: Sie entschärfte grundsätzlich und auf Dauer die Spannungen, die sich herkömmlich aus der starken Einkommensdisparität zwischen der arbeitenden und der nicht mehr arbeitenden Generation ergeben hatten.“

Ob die gesetzliche Rentenversicherung diese Integrationsleistung weiterhin zu erbringen vermag, ist nach der geschilderten bewegten Geschichte der letzten Jahre durchaus fraglich geworden, sind doch die „Grauen Panther“, die die Alterssicherung in der Bundesrepublik für einen Skandal halten, aufgrund eines Sprachrohrvertrages mit der Partei „Die Grünen“ immerhin mit einer Vertreterin (*Trude Unruh*) im Bundestag vertreten. Ob ihrer Forderung nach „einer Grundrente für jede/n, einer eigenständigen Alterssicherung für Frauen, einer Anerkennung der Leistung der Kindererziehung und einer Vereinheitlichung der Alterssicherungssysteme“<sup>180</sup> durch die von der Bundesregierung angekündigte Strukturreform<sup>181</sup> der Rentenversicherung der Wind aus den Segeln genommen wird, möchte ich bezweifeln.

169) *Beck-Gernsheim*, Vom Geburtenrückgang zur neuen Mütterlichkeit, S. 179. *Borchert* (o. Fußn. 110), S. 187 bis 190. Vgl. auch die CDU-interne Kritik: „Wie sollen Kinder von der Mutter Erwachsensein lernen, wenn die Mutter ihren eigenen Wert als Mensch nur durch die Kinder erfahren darf.“ *Renate Hellweg* (CDU), zit. bei *Grafe*, Schwarze Visionen, Die Modernisierung der CDU, 1986, S. 201, leider ohne Nachw.

170) Im Unterschied zum HEZG enthält das neue Kindererziehungsleistungsgesetz keine Anrechnungsregel. Die – anrechnungsfreie – Leistung beträgt 1,125% der jeweiligen allgemeinen Bemessungsgrundlage (Art. 2 § 62 I ArVNG). Die Frauen, die schon ab dem 1. 10. 1987 bezugsberechtigt sind („Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1907“), erhalten demnach pro Kind von Oktober bis Dezember 1987 monatlich 28945 DM × 1,125% : 12 = 27,20 DM. Die Leistung entspricht damit der Höhe nach dem Betrag, mit dem sich ein Erziehungsjahr, das anrechnungsfrei geblieben ist, in der Rente niederschlägt: Die Kindererziehungszeit wird mit monatlich 6,25 veranschlagt, d. h. pro Jahr mit dem Wert 75. Multipliziert man diesen Wert mit dem Faktor 1,5 – dem einen Bestandteil des Steigerungssatzes, der gem. § 1254 I als 1,5 v. H. definiert ist – erhält man den Wert 112,5. Dies als Vohundertersatz ausgedrückt, ergibt 1,125%, den Vohundertersatz, der auch nach dem KLG auf die allgemeine Bemessungsgrundlage bezogen werden soll.

171) *Michalsky*, Sozialer Fortschritt 1984, 139.

172) Vgl. – knapp und präzise – *Schulin* (o. Fußn. 1), Rdnr. 504; zur Genese *Niemeyer*, Rentenversicherung 1972, 168 ff.

173) *Borchert* (o. Fußn. 110), S. 99.

174) Dazu *Bley* (o. Fußn. 1), S. 180.

175) Begr. des RegE zum 20. RAG, BR-Dr 75/77, S. 37 f.

176) 4. ÄndG zum Arbeitsförderungsgesetz, Gesetz v. 12. 12. 1977, BGBl I, 2557.

177) Begr., BT-Dr 9/2140, S. 104.

178) BT-Dr 10/335, S. 650; zur Entwicklung des Kindergeldes knapp *Bley* (o. Fußn. 1), 2. Aufl., EI 2b, S. 382.

179) *Bergner*, DRV 1987, 201 f.; er zitiert *Hockerts*, Sozialpolitische Entscheidungen im Nachkriegsdeutschland, 1980, S. 434.

180) Grundrente statt Altersarmut, Die Grünen und der Seniorenschutzbund „Graue Panther“ (Hrsg.), 1985; Instrukтив: *Ruland*, ZRP 1987, 354 ff.

181) Insbesondere sollen dort Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten neu geordnet werden (vgl. BT-Dr 10/335, S. 57 mit BT-Dr 9/2140, S. 95), näher *Niemeyer*, BAbI 1987, 29 ff.